Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität München
(Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. H. Merkel)

Verschleierung von Mord durch nachträgliche Eisenbahnüberfahrung

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Ludwig-Maximilians-Universität zu München

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Eleonore Melzl

Erlangen

1939

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

Referent: Prof. Dr. Merkel

Tag der mündlichen Prüfung: 16. I. 39.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Verschleierung von Mord durch nachträgliche Eisenbahnüberfahrung.

Die Begriffe „Mord und Totschlag" haben im Laufe der Jahrhunderte beständige Wandlungen durchgemacht. Die älteste römische Bezeichnung für das Verbrechen der Tötung ist parricidium. Aus dem Wort ist wohl zu folgern, daß ursprünglich nur der Ascendentenmord mit schwerster Strafe belegt wurde. Erst die lex Numae stellt jede rechtswidrige Tötung eines homo liber unter das Gericht und gab eine allgemeine Definition der strafbaren Tötung: „Mit schwerster Strafe wird belegt, wer einen freien Menschen mit Vorsatz und Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Tat zu Tode bringt". (Qui hominem liberum dolo sciens ad mortem ducit.) „Dolo sciens" ist nicht gleichbedeutend mit unserem Begriff der Überlegung. Von der Lex Numae wurden somit alle Fälle absichtlicher Tötung erfaßt. — Das deutsche Recht unterscheidet früh zwischen Mord und Totschlag. Unter Totschlag verstand man ursprünglich die mit Wissen und Wollen auf Verletzung des Gegners gerichtete Tat, deren Erfolg der Tod war, gleichgültig, ob dieser Erfolg beabsichtigt war oder nicht. Offenheit des Täters sprach für ein edles Motiv. Geschah die Tat dagegen heimlich, wurde sie abgeleugnet oder die Spuren verwischt, dann war dies Mord. Seine Unterscheidung von Totschlag war also nicht durch irgendwelchen Affekt oder die Überlegung, sondern durch die Art der Ausführung, die von gemeiner niedriger Gesinnung zeigte, unterschieden. Als Mörder bezeichnete man auch den, der ohne Rechtfertigung einen anderen tötete, als Totschläger, wer infolge eines anderen Anlasses einen anderen zum Tode brachte. — Anselm von Feuerbach arbeitete die Begriffe von Mord und Totschlag grundsätzlich um; er unterscheidet zwei Arten der vorsätzlichen Tötung; die Tötung aus Vorbedacht mit Überlegung und die Tötung aus einem plötzlich entstandenen, aus einem zufällig durch äußeren Antrieb bewirkten Entschluß = die Tötung im Zorn; nach § 211 St.G.B. ist Mord die vorsätzliche und mit Überlegung ausgeführte Tötung — Totschlag die vorsätzliche Tötung, bei der im Stadium der Ausführung die Überlegung fehlt. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände. Über das, was mit Überlegung gemeint ist, streiten zwei Ansichten. Die eine bezieht sich auf das „Ob" der Tat (Überlegung = Reflexion über die kontrastierenden

Motive), die andere auf das „Wie“ (Überlegung = Reflexion über die Art und Weise der Ausführung). Frank hat wohl recht, wenn er das „Wie“ zum Vorsatz zählt und nicht zur Überlegung. Nach ihm ist Überlegung „die geistige Beschaffenheit, bei der sich der Täter der von der Handlung abhaltenden Motive bewußt ist und sie gegen die ihn zur Handlung drängenden Motive abwägt“. Sie muß im Augenblick der Tat vorhanden sein. Kein Mord sondern Totschlag liegt nach dem geltenden R.St.G.B. vor, wenn die mit Überlegung geplante Tötung ohne Überlegung ausgeführt wurde. Die Strafe für den vollendeten Mord ist nur die Todesstrafe. Jeder Mörder sucht sich dieser Strafe zu entziehen und unentdeckt zu bleiben, indem er die Spuren der Tat verwischt, einen anderen der Tat verdächtig, sie als Unglücksfall oder Selbstmord hinzustellen sucht. Alle möglichen Arten der bewußten Verschleierung von Mordfällen sind bekannt. Tötung durch mechanische Gewalt oder durch Giftbeibringung etc. und nachträgliches ins Wasser Werfen der Leiche, um einen Ertrinkungstod (Unglücksfall oder Selbstmord) vorzutäuschen oder aber nachträgliches Verbrennen, was bei Erwachsenen (Fall Tetzner) selten, bei Neugeborenen häufiger versucht wird.

Seltener begegnet uns die Verschleierung von Mordtaten durch Eisenbahnüberfahren. Hier sollen die mächtigen durch das Überfahren bedingten Verletzungen die Spuren vorangegangener verbrecherischer Tötung überdecken.

Verletzungen durch Überfahrenwerden tragen in der Regel mehr oder weniger deutlich den Charakter der überhaupt durch schwerste stumpfe oder stumpfkantige Werkzeuge entstandenen Verletzungen an sich ähnlich anderen mechanischen Gewalteinwirkungen wie Verschüttung, Maschinengewalt. Im gewöhnlichen Leben werden fälschlicherweise auch Fälle zum „Überfahrenwerden“ gerechnet, in denen ein Mensch von einem Fahrzeug erfaßt und zur Seite geschleudert wird; im eigentlichen Sinne des Wortes gehören aber gewiß nur jene Fälle dazu, in denen die Räder eines Fahrzeuges — also hier eines Eisenbahnzuges — über einen Menschen hinweggehen oder ihn zerfleischen.

Die Feststellung der Verletzungen durch Überfahren sind meist einwandfrei möglich. Die Druckspuren an der bedeckenden Haut präsentieren sich entsprechend der Angriffsfläche als ziemlich ausgebreitete meist streifenförmige Exkoriationen. Es ist ein Fall bekannt, (Dittrich-Prag) bei dem mit Unterbrechungen in querer Richtung in der Halshaut verlaufende Abschürfungen, die durch Eisenbahnüberfahren entstanden waren, von einem Obduzenten als Strangfurche angesehen wurden. Zu unterscheiden sind sie dadurch, daß sie meist gegen die normale Haut hin in vertikaler Richtung scharf abgesetzt sind, während eine Strangfurche gegen diese Hautpartien hin allmählich an Intensität verliert. Verbergen kann

sich eine schon vorher vorhandene Strangulationsfurche allerdings unter einer solchen durch Überfahrung entstandenen Druckspur, unkenntlich gemacht durch die später einwirkende, weil weitaus bedeutendere mechanische Gewalt. Möglich wäre eine Erkennung nur dann, wenn die mechanische Gewalt zu einer Zeit einwirkte, wo die Strangfurche schon einen hohen Grad von Vertrocknung erreicht hat, andererseits, wenn eine Zeichnung in Form sogenannter sekundärer Leisten (bei doppelter Umschlingung) vorhanden ist.

Fast regelmäßig sind entsprechend der anstürmenden ungeheueren Masse Abtrennungen ganzer Extremitäten, häufig des Kopfes, Querdurchtrennungen des Rumpfes vorhanden und die betreffenden Rumpf- und Extremitätenteile stehen miteinander oft nur noch durch einzelne Hautlappen in Zusammenhang. Nicht selten werden die zerfleischten Körperteile von der Eisenbahn weiter mitgeschleppt und größere Strecken weit neben dem Bahngeleise und dem Bahnkörper zerstreut gefunden! Häufig sieht man bei Eisenbahnüberfahrungen auch evtl. durch Wagenschmieröl verunreinigte Nebenverletzungen, die durch spitze oder scharfkantige Gegenstände gesetzt zu sein scheinen und auf hervorragende so beschaffene Teile der Lokomotive etc. zurückzuführen sind. Es können ferner durch Knochensplitter herbeigeführte stichwundenähnliche Durchspießungsverletzungen der Haut sowie innerer Organe gefunden werden und bei oberflächlicher Betrachtung zu Täuschungen über die Art der Verletzungen Anlaß geben. Diese Nebenverletzungen haben deswegen noch eine andere Bedeutung, weil sie auf die Stellung dieser Teile im Momente des Überfahrenwerdens schließen lassen. Gerade die Entscheidung der Frage nach der Stellung des Körpers bei der Überfahrung gibt oft einen Fingerzeig, ob ein Unglücksfall vorliegt, ein Selbstmord oder ein Mord — in letzterem Falle ist die Klärung der Frage leicht, wenn die durch den Akt der Tötung gesetzten Läsionen nicht im Bereiche der durch das Überfahrenwerden gesetzten Verletzungen gelegen sind; immerhin wäre auch an die Möglichkeit einer zweimaligen Überfahrung zu denken, wenn z. B. eine durch Motorfuhrwerk tödlich verletzte Person zur Verschleierung des Tatbestandes auf die Eisenbahnschienen gelegt wird! Gehen aber die ursprünglich vorsätzlich oder fahrlässig gesetzten Verletzungen in den durch Überfahrenwerden nachträglich entstandenen auf, so kann oft — wenn überhaupt — dann nur das Suchen nach vitalen Reaktionen eine Klärung des Tatbestandes bringen.

Das Vorhandensein oder das Nichtbestehen vitaler Reaktionen ist also u. U. der Beurteilung solcher Fälle von außerordentlicher Bedeutung.

Unter vitalen Reaktionen im weitesten Sinne des Wortes verstehen wir alle Vorgänge, die uns vitales Geschehen beweisen — im engeren

Sinne die örtlichen Anzeichen der Reaktion, d. h. der Gegenwirkung lebenden Gewebes auf — hier mechanisch bedingte — Schädigung. Der Nachweis des Vorhandenseins solcher vitaler Reaktionen ist, wie wir sehen werden, bedeutungsvoller als wie das Fehlen von solchen! Diese Symptome beanspruchen nämlich zu ihrer Ausbildung einige Zeit (Walcher und Merkel); meist handelt es sich aber bei derartigen Begutachtungen um die Entscheidung, ob Verletzungen relativ kurze Zeit vor dem Tode oder erst nach dem Tode entstanden sind. Diese Entscheidungen sind deshalb auch noch besonders schwierig, weil die makroskopischen Leichenerscheinungen oft vitales Geschehen verdecken können. Reaktive Gefäßerweiterung allein ist nicht immer zu verwerten, da sie an der Leiche nur schwer von anderen Erscheinungen, z. B. den Wirkungen der Hypostase abgegrenzt werden kann. Geringe Bedeutsamkeit besitzt auch die Retraktion lebenden Gewebes, wenn bei ihm der natürliche Spannungszustand aufgehoben wird; auch totes Gewebe kann sich retrahieren, wobei besonders die Spannung und Spaltrichtung der Haut und die Lagerung des verletzten Körperteils eine Rolle spielt. Der durch elastische Spannungen und Blut- sowie Entzündungsinfiltration der Ränder bewirkten Retraktion bei vitalen Verletzungen steht das durch Hypostase bewirkte Anschwellen der Wundränder mit einem gewissen Klaffen derselben bei postmortalen Verletzungen — zumal in den abhängigen Gebieten — gegenüber. Die glatte Muskulatur röhrenförmiger Organe, Luftröhre, Arterien, Blinddarm, die in der Umgebung nicht fixiert sind oder deren Fixation gewaltsam unterbrochen erscheint, zieht sich bei vitalen Verletzungen bedeutend stärker zurück als bei postmortalen Zerreißungen; nur sehr frühzeitig nach dem Tode erfolgte Durchtrennung kann noch Retraktion größeren Grades bewirken. Ist z. B. der Ösophagus quer durchrissen, so sind diese Bedingungen gegeben; die Retraktion ist nach der Durchtrennungsstelle am stärksten ausgeprägt, nimmt peripherwärts an Intensität ab. Die dadurch hervorgerufene Ringelung der Schleimhautfläche ist ein brauchbarer Beweis für die vitale Enstehung der Kontinuitätstrennung.

Blutung ist weiterhin eines der wichtigsten makroskopischen Symptome der vitalen Reaktion, nicht immer aber ein durchaus sicheres. Während des Lebens entstandene Wunden bluten und wir können deshalb an der Leiche flüssiges oder eingetrocknetes Blut an der Wunde in ihrer nächsten Umgebung nachweisen, wobei noch die Anordnung der Blutstraßen Schlüsse auf die Lagerung nach der Verunglückung gestatten. Bei postmortalen Verletzungen erfolgt die Blutung fast ausschließlich in dem Wundspalt und nicht in das Gewebe hinein; im Bereich der Totenflecke entstehen oft erhebliche postmortale Blutungen. In den sehr seltenen Fällen einer postmortalen Gewebsblutung sind

diese Blutergüsse durch Druck leicht auszustreichen und zeigen histologisch das Fehlen eines feinen Fibrinnetzes, während grobfädige Fibrinabscheidung auch postmortal entstehen kann. Auch echte Thromben (mikroskopische Untersuchung!) können sich nur bei vitalen Verletzungen bilden. Fehlen oder sehr gering sein kann die Blutung bei Schock und Commotio cerebri. Ausbleiben kann eine Blutung nach außen bei Einrollung und dadurch bedingten Abschluß von Arterienstümpfen; überhaupt ist die Beschaffenheit der Arterien (arteriosklerotische Veränderungen!) neben der Schnelligkeit der Blutgerinnung bedeutsam für Dauer und Schwere der Blutung. Ein weiteres sicheres Zeichen vitaler Reaktion ist nach Walcher Blutresorption in den Lymphbahnen des Zwerchfells bei intravitalen abdominalen Blutungen. Die Lymphdrüsen stellen im Zustand vorübergehender oder dauernder Speicherung resorbierter Elemente wichtige Lokalisationen vitaler Reaktionen dar. Zahlreiche perforierende Lymphgefäßverbindungen sind von der Bauchhöhle zum Zwerchfell vorhanden. Hat eine Blutung in die Bauchhöhle stattgefunden, so sind an der oberen Seite des Zwerchfells sehr bald Zeichen von Blutresorption vorhanden, die sich in rötlichen den Lymphgefäßen des Zwerchfells entsprechenden Streifen erkennen lassen. An der Bauchfellseite sind die ersten Erscheinungen der Blutresorption in Gestalt einer zierlichen chagrinartigen Zeichnung zu erkennen. Die Möglichkeit einer nach dem Tode entstandenen Blutaufnahme in die Lymphspalten des Bauchfellüberzugs des Zwerchfells ist nach bisherigen Beobachtungen nicht anzunehmen. Absolute Beweiskraft unter vitalen Verletzungen hat Blutaspiration mit dem bekannten Befund an der Lunge; auch Verschleppung von Gehirngewebe in die Luft- und Speisewege setzt aktive Atem- und Schluckbewegung, also Lebensäußerungen direkt nach dem schweren Trauma voraus. Der Weg dieser Stücke führt dann durch die breit klaffende geborstene Schädelbasis nach dem Nasenrachenraum (Walcher). Ein vitales Zeichen bei Verletzungen am Schädel ist ferner eine Ausfüllung des Bruchspaltes mit Blut, der Nachweis von Blut in den Gehirnkammern bei subduralen Blutungen ohne Verletzung der Kammern. Weiter kommen als vitale sehr wichtige Reaktionen die verschiedenen Formen der Embolie, Fett-, Luft-, Gewebsembolie (Leber, Gehirnsubstanz etc.) in Frage. Durch Veränderungen der Färbbarkeit sucht Orsôs spät nach dem Tode ausgeführte Leichenverletzungen von solchen zu unterscheiden, die vor dem Tode entstanden sind. Es handelt sich im Prinzip hier wohl um eine Wasserentziehung, bei den größeren Bindegewebsfasern um eine Verschiebung der Albuminfraktion nach der Globulinseite, färberisch um einen Umschlag der Basophilie in die Acidophilie. Der gleiche Autor glaubte auch an den Ganglienzellen, den Achsenzylindern, dem Gliagewebe des Zentralnervensystems, ferner an den spezifischen Elementen des peripheren Nerven-

systems vitale Reaktionen durch besondere Färbearten nachweisen zu können. Seine Untersuchungsergebnisse bedürfen aber noch der Nachprüfung. — Speziell bei lebend von der Eisenbahn etc. Überfahrenen wurden von Walcher einige Male Dehnungsblutungen an den Ansätzen der langen Rückenmuskulatur beobachtet. Sie fanden sich in regelmäßiger Anordnung an der langen und gefiederten Muskulatur längs der Wirbelsäule, mehr oder weniger weit entfernt von der eigentlichen Abquetschstelle des Halses, meist im Bereich der Brustwirbelsäule, in geringerem Maße auch tiefer. Sie stellten sich als streifenförmige Blutergüsse dar, die zwischen den Muskelfasern angeordnet teils aus flüssigem, teils aus geronnenem Blut bestanden. Reaktionen bezw. resorptive Veränderungen konnten an ihnen nicht gefunden werden. Diese Blutungen müssen als die Folge von Dehnungen der lebenden Muskulatur angesehen werden, zumal wiederholt Abrisse ganzer Muskelbünde von ihren Ansätzen zu beobachten waren. Sie müssen auf übermäßiger Beugung oder Dehnung der Wirbelsäule beim Abquetschen über ihren Halsteil zurückgeführt werden oder als Ergebnisse einer starken Zerrung durch die rollenden und gleichzeitig quetschenden Räder erscheinen. Sie stehen also mit der direkten Gewalteinwirkung nur in mittelbarem Zusammenhang. Bei der Leiche könnten allerdings durch einen derartigen Dehnungsmechanismus auch Zerreißungen und Zerrungen der Muskulatur hervorgerufen werden, kaum aber solche streifenförmige Blutungen. Bei Vorhandensein derartiger Hämorrhagien kann auf Gelebthaben während des Überfahrens geschlossen werden. Quetschung allein könnte am Tode höchstens regelmäßig verteilte Blutungen, insbesondere in den Bindegewebsräumen bewirken.

Gleiche Bedeutung haben Risse und Zertrümmerungen der Wirbel und ihrer Bandscheiben, soweit sie nicht selbst im Gebiet der Quetschung liegen und einer direkten Gewalteinwirkung durch den überfahrenden Zug ausgesetzt werden. Sie sind durch übermäßige Beugung und Torsion der Wirbelsäule zu erklären. Bei den betreffenden Fällen durchsetzen die Risse die Bandscheiben in ihrer ganzen Dicke und erstrecken sich tief in die Wirbelkörper hinein. Gleichzeitig sind auch an den zerrissenen Bandscheiben benachbarten Wirbeln ziemlich massige Blutungen in den Gelenkhöhlen ihrer Wirbelgelenkfortsätze festgestellt worden, wodurch die Annahme, daß die Bandscheibenrisse durch Überbeanspruchung der Wirbelsäule im Sinne starker Beugung oder Drehung entstanden sind, wesentlich unterstützt wird. Infolge der gleichen mechanischen Verhältnisse könnten die Risse in Bandscheiben und Wirbelkörpern auch an Leichen durch Überfahren erzeugt worden sein. Da die Bandscheiben jedoch nur sehr wenige Gefäße in ihrem Randleistenring besitzen, zentral gar nicht vaskularisiert sind, kann die Blutung nur aus den reichlich Gefäßräume führenden

und mitverletzten Wirbelkörpern stammen. Eine Blutung aus dem Risse der Wirbelspongiosa ist aber zweifellos nur möglich, wenn normale Zirkulationsverhältnisse vorliegen. Ohne letztere besteht kein Grund, weshalb Blut aus den in festen knöchernen Kanälen verlaufenden Gefäßen treten sollte, es sei denn, daß durch Zertrümmerung der Wirbelkörper selbst ihr Blut in die Nachbarschaft gedrängt worden ist. Da es sich aber um verhältnismäßig feine Risse im Wirbelkörper handelt, ist die letzte Möglichkeit völlig auszuschließen. In gleicher Weise sind die Blutungen in den kleinen Gelenken der Wirbelfortsätze untereinander zu beurteilen, auch sie gehören zu schlecht vaskularisierten Gebieten, aus denen es bei der Leiche kaum bluten kann. Dem gemeinsamen Vorhandensein dieser Befunde kann der Wert einer echten vitalen Reaktion zugesprochen werden.

Besteht eine längere Zeitspanne zwischen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung und dem Eisenbahnüberfahren, so kann u. U. die Todeszeitbestimmung zur Klärung beitragen (Merkel). Totenflecke, Totenstarre, Eintrocknung und Abkühlung der Leiche gehören zu den schon an der Leiche äußerlich feststellbaren Erscheinungen, die die wertvollsten und zuverlässigsten Anhaltspunkte für die Abschätzung der Todeszeit bieten (bei Verblutungstod können sie zuweilen sehr geringfügig sein!). Wichtig ist auch die willkürliche Veränderbarkeit der Totenflecke bei Umlagerung der Leiche hinsichtlich der Todeszeitbestimmung wie auch die Beachtung in kriminalistischer Hinsicht.

Die anatomischen Beweise werden durch wichtige Befunde am Tatort bei der Klärung von Todesfällen unterstützt — ja solche sind oft von ausschlaggebender Bedeutung! Wenn die Leiche am Obduktionstisch zergliedert wird, können oft wichtige ausschlaggebende Fragen vom Obducenten nicht mehr beantwortet werden, die am Auffindungsort leicht zu lösen gewesen wären. Blutspuren oder andere Spuren, die am Tatort, an der Leiche, an Gegenständen der Umgebung, an dem Verdächtigen haften, erlangen eine Bedeutung nur dann, wenn sie mit dem Toten unmittelbar oder mittelbar in Verbindung gebracht werden können (Blutgruppenfeststellung!). Der Fundort der Leiche kann mit dem Orte, wo der Tod eingetreten ist, zusammenfallen, bei verschleiertem Mord durch Eisenbahnüberfahren deren diese Orte aber wohl meist getrennt voneinander erscheinen. Verschiedene Teilhandlungen, die dem Tode vorangingen oder ihm folgen, werden nämlich an verschiedenen Stellen verlaufen können. Es gibt keine Todesart, die der Mörder nicht in Anspruch nähme zum Zwecke der Vortäuschung eines Selbstmordes.

Wenn der Verdacht eines Mordes aufgetaucht ist, erwächst der Kriminalpolizei die Verpflichtung, zu erforschen, wer mit dem Verdacht der Tat belastet werden könne, wer der Täter sein möge. Die Fest-

stellung der Täterschaft geschieht auf Grund persönlicher subjektiver Beweise, die noch durch sachliche Beweise unterstützt werden müssen.

Beim Erforschen des Täters kommt in erster Linie die Absicht also der Beweggrund zum Töten in Frage; zur Feststellung der Beweggründe dient daher unter anderem auch die Erforschung des Vorlebens und der Verhältnisse des Opfers. Es soll vor allem auch die Frage „Cui prodest" „Wer hat ein Interesse am Ableben des Opfers gehabt?" aufgeworfen werden. Das Streben nach einer Erbschaft, der Wunsch drückenden Verpflichtungen (Austrag der Altbauern, Alimentation eines unehelichen Kindes etc.) zu entgehen, das Streben aus einer unglücklichen Ehe herauszukommen, eine reichere Person zu heiraten usw., können als Beweggründe raffiniert ausgeführter Morde mit nachträglicher Überfahrung der Leiche in Frage kommen und zugleich Hinweis auf die Täterschaft geben.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen will ich einige Beobachtungen anfügen, die z. T. der Literatur entnommen sind, z. T. mir aus dem Untersuchungsmaterial des Ger.-mediz. Instituts zu München zur Verfügung gestellt wurden und nun kritisch betrachtet werden sollen.

I.

Aus dem Archivio Criminale.

(Von Dr. Biankalani, Florenz.)

Am Morgen des 4. Dezember 1922 fand ein Arbeiter auf seinem Weg zur Arbeitsstätte längs des Bahnkörpers an der Strecke Sestol-Callezone, 2 km von C. entfernt, den kopflosen Körper eines Mannes. Er benachrichtigte den nächsten Bahnwärter, der dann die Gegend absuchte und den Kopf des Verunglückten in einer Grube am Grund der Böschung fand, 6 oder 7 m vom Körper entfernt. Durch die sofortigen Nachforschungen der Polizei wurde die Leiche identifiziert und eine eingehende Untersuchung angestellt. In einer der Bahn benachbarten Hütte wurde ein Schuh gefunden und die dazugehörige Socke mit Blutspuren, sowie einige zum Teil verbrannte Gegenstände, die ganz ohne Zweifel dem Toten gehörten. Dieser Umstand ließ den Verdacht wach werden, daß hier ein Verbrechen geschehen war. Der Betreffende hätte, um sich bis zum Bahnkörper zu bringen, mit nackten Füßen über den lehmigen und feuchten Boden gehen müssen. Am Wege ließen sich aber keinerlei derartige Spuren feststellen, auch dem Fuße hafteten keinerlei Erdspuren an. Da lag der Verdacht nahe, ob der Überfahrene nicht etwa tot oder bewußtlos gemacht auf die Schienen getragen worden wäre! Wie war er aber dann ermordet worden?

Handelte es sich um einen Unglücksfall, um Selbstmord oder um Mord? Diese Fragestellung wurde den Sachverständigen unterbreitet. Die Leichenschau und die Sektion erbrachten eine teilweise Aufklärung des Falles.

Sektionsbericht.

Es handelte sich um den Körper eines Mannes von etwa 35 Jahren von ebenmäßiger Gestalt, gut entwickelter Muskulatur und normalem Fettpolster, schätzungsweise 1,60 m groß (Kopf war ja abgetrennt). Der Leichnam trug folgende Kleider: grüne, durchlöcherte Stoffhose, durchnäßt, schmutzig, ölbefleckt und mit einer Masse, die wie geronnenes Blut aussah, beschmiert; besonders deutlich war dies auf einem Zipfel der Unterhose zu sehen, die beinahe bis zum Knie hochgeschoben war, so daß die zwei unteren Drittel des rechten Beines unbedeckt blieben; das linke Bein war mit einem groben Bauernschuh bekleidet. Die übrigen Kleider bestanden aus einem Hemd, das ganz von Blut vollgesogen war, zerrissen; die hintere Seite des Hemdes, die wie in Blut eingetaucht war, zeigte mehrere Risse.

Der Leichnam zeigte ein blasses Hautkolorit, man sah keine Hypostasen und Totenflecken in den abhängigen Partien. Nur an der rechten Seite war eine kleine Anzahl von Totenflecken vorhanden. Der Leichnam war vollständig verstümmelt, der Kopf vom Rumpf getrennt. Von Schulter zu Schulter zog sich eine ca. 30 cm lange, tiefe, klaffende Wunde. Die linke Schulter war von abgetrennten Weichteilen bedeckt. Die rechte Schulter war frei von Haut, die Muskelmassen lagen frei.

Beim Ansehen des Kopfes bemerkte man auf der rechten Seite ein herausgerissenes Stück Haarboden ohne Zeichen von vitaler Reaktion. Durch die Kopfschwartenspalte hindurch sah man die Schädelseite, die unregelmäßig durchtrennt und zerdrückt war. Auf der linken oberen Hälfte der Gesichtsregion befand sich eine Weichteilwunde von unregelmäßiger Form, ca. 2 cm lang; neben dieser Verletzung eine andere Weichteilwunde mit ausgefransten Rändern, auf dem Scheitel des Kopfes vier kleinere Weichteilwunden. In der rechten Schläfengegend eine quer verlaufende Weichteilwunde, bedeckt von Blutkrusten.

Bei der Sektion des Kopfes sah man nach Ablösung der Haut in den tieferen Regionen eine blutige Infiltration, entsprechend der Zone der beschriebenen Verletzungen. Am rechten Scheitelbein eine Impression, von einer eiförmigen Frakturlinie umschlossen (Dimension 5½ : 2½ cm). In die Spalte waren einige Haare eingeklemmt. Die Ränder waren beschmutzt mit einer öligen Substanz. Nachdem die Schädeldecke entfernt war, fand man an der Innenseite einen der äußeren Frakturlinie entsprechenden Riß, der aber unvollständig war.

Die harte Hirnhaut zeigte an dieser Stelle eine Durchtrennung von 9 mm Länge. Ihre Blutgefäße waren leer, ebenso der obere Längsblut-

leiter. Nach Abtragung der Dura erschienen die weichen Hirnhäute rosa, mit beinahe leeren Blutgefäßen. Schnitte durch das Gehirn zeigten keinen pathologischen Befund. Schädelbasis war intakt.

Die Zunge war etwa 1½ cm vorgestreckt und zwischen den Zähnen eingeklemmt. Sie zeigte Eindrücke von 3—4 mm Tiefe, aber ohne eine blutige Verfärbung.

Nach Freilegung des Kopfskelettes bemerkte man an der Mandibula die Fraktur des linken Condylus mit Durchtrennung der Periosts — ohne sichtbare Zeichen von Vitalreaktion.

Die Trachea war unregelmäßig eingerissen, trat auf die Vorderfläche des Halses heraus. Die Durchtrennungsfläche wies ebenfalls keine Zeichen von Vitalreaktion auf.

Brustsitus.

Die Pleurahöhle war frei von Ergüssen, die Lungen zeigten geringes Emphysem, mäßigen Blut- und Saftgehalt. Das Herz war von normaler Größe, ohne Perikard- oder Epikard-Verletzung; nur an der Hinterseite des rechten Herzrohres befand sich ein kleiner häm. Erguß, 6×10 mm groß. Linker Ventrikel hypertrophisch, Myokard, Klappenapparat intakt.

Bauchsitus.

Peritoneum glatt und glänzend. In der Bauchhöhle kein Erguß. Magen unverletzt, enthält eine Mischung von Nahrung und Wein. Nieren, Nebennieren, Pankreas, Milz o. B. Diese Organe zeigen jedoch eine erhebliche Anämie.

Die ebenfalls anämische Leber zeigte eine unregelmäßige Zerreißung des rechten Lappens. Ob in den Rißstellen frisches oder geronnenes Blut vorhanden war, ist nicht berichtet. Genitallapparat o. B. Die obere rechte Extremität war vollkommen frakturiert.

Die rechte untere Extremität zeigte eine geringgradige Schwellung. Auf der Rückseite des Beines in Gegend des Planum popliteum sah man zahlreiche Oberhautverletzungen von kreisrunder Form, 2 oder 3 mm Durchmesser. Der Wadendickung zu wurden die Verletzungen immer dichter, hier konnte man gegen 80 zählen. Rings um diese Zone erscheinen die Verletzungen in immer größerem Abstand (im ganzen ca. 120 Verletzungen!); in der linken Kniegegend ähnliche Verletzungen gleichen Ursprungs.

Alle diese Verletzungen zeigten vitale Reaktion. Der rechte Fuß war leicht geschwollen. In Gegend der großen Zehe erschien die Haut gefleckt, mit gelblichen und dunkleren Flecken, mit dem Glanz einer verbrannten Haut. Am Grund der großen Zehe war die Haut abgelöst,

daß das Fleisch bloß lag (Brandblase). Die Fußsohle war nicht beschmutzt. Nachdem man die Haut getrocknet hatte, bemerkte man eine starke Hyperämie der Subcutis, die sich auch nach langem Abwaschen mit fließendem Wasser erhielt. Die Haut der Extremität wurde entfernt. Die musculi gastrocnemii sowie die Muskeln an der lateralen Seite des Beines waren durchlöchert. In der Tiefe wurden zahllose Bleigeschosse (Schrote) gefunden. Bevor die Muskeln abgelöst wurden, wurde eine Injektion der Arterie poplitea ausgeführt; das Wasser lief aus zahlreichen Löchern wieder heraus. Dasselbe zeigte sich beim Venensystem. Die Arteria poplitea und die Arteria tibialis posterior, sowie die entsprechenden Venen zeigten also zahlreiche Zerreißungen. In den Fasern des nervus peronaeus fand sich ein Bleikügelchen.

Mikroskopische Untersuchung.

Lungen: Emphysem, Zerreißungen der Alveolarwände, Anwesenheit von Blut in einigen Alveolen. Keine Anzeichen von Fettembolie.

Haut am Hals: An Gegend der Decapitation keine Hyperämie, keine Hämorrhagie, in Blutgefäßen keine Anwesenheit von Blut; keinerlei Zeichen von Vitalreaktion.

Epikrise.

Bei der äußeren Besichtigung fällt das blasse Hautkolorit auf, die geringe Zahl der Totenflecke in den abhängigen Partien und das Fehlen von Hypostasen. Auf der rechten Seite lediglich fanden sich einige kleine Totenflecke (die Leiche war in Rückenlage gefunden worden). Das deutet darauf hin, daß der Körper zuerst auf der rechten Seite gelegen haben muß. Die sehr geringe Anzahl von Totenflecken bei einem so plötzlich verstorbenen Individuum weist auf einen vorausgegangenen großen Blutverlust hin; die Ausbildung der Totenflecken auf der rechten Seite auf eine Umlagerung der Leiche. Die Totenstarre war bereits gelöst; folglich muß eine größere Zeit zwischen dem Eintreten des Todes und der Auffindung der Leiche verflossen sein, als dies in der Zeit seit der Zugüberfahrung zeitlich möglich gewesen ist. Auf Schienen und Bahnkörper fanden sich verhältnismäßig geringe Blutspuren, die keineswegs die starke Anämie erklärten. In den Körperhöhlen waren die Organe stark anämisch – vom gerichtlich-medizinischen Institut Florenz liegt das Ergebnis zahlreicher Tierversuche vor, die Anämie betreffend. Biancalani kann sie in keinem Fall an Schlachttieren finden, die auf eine ähnliche Art (Dekapitation) getötet würden. Weiterhin fiel die teilweise Entkleidung der unteren Extremitäten auf. Der rechte Strumpf zeigte Durchtrennung

entsprechend den Verletzungen des Beines, die Schußwunde ergab viele vitale Reaktionen. Der in der Hütte gefundene Schuh erschien am inneren Teile der Sohle angebrannt, ebenso die große Zehe dieses Fußes (Sektionsprotokoll). In der Hütte wurden Spuren eines Feuers gefunden. Das Wegstück zwischen Hütte und Bahngeleise zeigte keine Fußspuren und keine Blutspuren, wie auch der Fuß keine Beschmutzung zeigte.

Aus diesen erwähnten Tatortmomenten, ferner aus den an der Decapitationsstelle am Hals der Durchtrennung der Trachea und der übrigen Halsteile auffallendes Fehlen der vitalen Reaktionen, andererseits aus den an den Schußwunden vorhandenen vitalen Reaktionen läßt sich der Schluß ziehen, daß der Tote von hinten her durch Schrotschuß getötet wurde, der Körper bereits in ausgeblutetem Zustand von der Hütte bis zum Bahngeleise gebracht worden sein muß und ausgeblutet tot überfahren worden sein müßte.

Juristisch fand sich kein Anhaltspunkt, wer die Tat verübt haben könnte und so blieb der Tatbestand unerklärt. Der Fall ist in der italienischen Literatur veröffentlicht unter dem Titel „Verschleierung von Mord durch Eisenbahnüberfahren".

Vielleicht wäre noch eine andere Deutung möglich: Der Betreffende könnte — möchte man mutmaßen — im umliegenden Jagdgebiet gewildert haben und hiebei von hinten angeschossen worden sein. Nach italienischem Strafrecht soll es verboten sein, auf Wilderer zu schießen. So könnte auch eine vorsätzliche oder fahrlässige Tötung des Wildfrevlers durch einen Jäger oder Jagdbediensteten mit nachträglichem Überfahrenlassen zur Verschleierung des Tatbestandes vorgelegen haben.

Jedenfalls ist so viel sicher, daß sich der Überfahrene nicht etwa zuerst vorsätzlich oder durch eigene Fahrlässigkeit die Schußverletzung beigebracht haben und sich dann selbst aufs Bahngeleise zum Zwecke des Erlöstseins von seinen Schmerzen geworfen haben konnte, sondern er mußte von hinten her anderswo vorsätzlich oder fahrlässig angeschossen worden sein, sich dadurch verblutet haben und war dann tot aufs Bahngeleis geschleppt worden!

Bedeutend klarer gestellt werden konnte der nun folgende Fall einer tödlichen Erwürgung mit nachträglicher Überfahrung der Getöteten.

II.

*Fall Lang/Ferkel (Landgericht Nürnberg)**).

Am 21. Oktober 1913 nachts 11.15 Uhr fand ein die Strecke kontrollierender Wechselwärter auf der Linie Nürnberg-München etwa

*) Dieser hochinteressante Mordfall wurde noch von Herrn Prof. Dr. Merkel in Erlangen für das Medizinalkomitée der Universität in Erlangen untersucht und begutachtet.

150 m südlich der Haltestelle Sch. eine jugendliche, weibliche Leiche. Sie war offensichtlich von dem Personenzug Nr. 268, der in Nürnberg um 10,23 Uhr abfährt und die Auffindungsstelle etwa um 10,30 Uhr passiert, überfahren worden. Die Lokomotive dieses Zuges zeigte in der Tat Blutspuren; der vorangegangene und der nachfolgende Zug war dagegen ohne Blutspuren. Der Tatortbefund ließ alsbald den Verdacht auf Mord wach werden:

Von der Auffindungsstelle der Leiche am erhöhten Bahngeleise führte nämlich eine ca. 43 cm breite Schleifspur hinunter zu einem Saatfeld. Die Spur war in dem trockenen Sande deutlich ausgeprägt und ließ mit Sicherheit erkennen, daß ein schwerer Gegenstand oder Körper geschleift worden war. In der Schleifspur selbst waren zwei tiefere Rinnen ausgeprägt, welche ohne Zweifel von den Absätzen der weiblichen Leiche herrührten. Die übrige Spur rührte offenbar von geschleiften Kleidern her. Am Ende der Spur, am Rande des Saatfeldes war eine breitere, offensichtlich frisch zertretene Stelle, in derselben befanden sich mehrere Fußtritte und zwar offenbar männliche und weibliche Die Stelle machte den Eindruck, als ob sich jemand mit den Füßen gegen den Boden gestemmt hätte und jemand dort gelegen wäre. Die weibliche Fußspur paßte gut zu den Halbschuhen der Leiche. Zweifellos hatte sich dort ein Kampf abgespielt. Es fand sich an jener Stelle noch eine Haarnadel, eine Brosche und innerhalb der Schleifspur ein zweiter Haarkamm. — An der Überfahrungsstelle zeigte sich auffallend wenig Blut. Daraus folgte wohl, daß die Herztätigkeit, im Zeitpunkte des Überfahrenwerdens, wenn nicht ganz aufgehört, so doch nur mehr eine sehr geringe war, und daß sich die Überfahrene nicht selbst zu der Stelle begeben haben konnte. Diese Feststellungen berechtigten also zu dem Schluß, daß gefundene Tote, die alsbald als die 20jährige K.F. festgestellt wurde, an jener Stelle von einer Mannsperson angegriffen, zu Boden geschlagen und dann in wehrlosem Zustand auf die Schiene geschleift wurde. Der Verdacht eines vorangegangenen Mordes wurde noch verstärkt durch den Sektionsbefund.

Gerichtliches Sektionsprotokoll.

(22. Oktober 1913)

K. F.

Leiche einer 1,62 m großen Frauensperson in gutem Allgemein- und Ernährungszustand.

Fettpolster gut entwickelt.

Es finden sich an der Leiche folgende Verletzungen:

1. Kopf stark zertrümmert, nur Schädeldach nahezu noch erhalten, jedoch vollständig von den übrigen Resten des Schädels losgetrennt.

Ebenso ist die Gesichtshaut im Umfang der halben Stirnhöhe, Nase, beider Augen, Mund zusammen mit dem Oberkiefer von den übrigen Teilen vollständig losgelöst; auf der Mitte der Nase ist die Haut in einer Ausdehnung von 3½ cm durchtrennt, mit ziemlich scharfen Wundrändern.

2. In beiden Augenbindehäuten finden sich deutlich eine große Zahl teils umschriebener kleinerer, teils flächenförmiger Blutaustritte. Die linke Pupille ist klein, die rechte mittelweit.
3. In der Mitte der Oberlippe findet sich ein etwa ½ cm großer unregelmäßiger Schleimhautriß mit blutigen Rändern. Nach links hin finden sich noch zwei kleiner oberflächliche Risse von je 1 cm Länge in der Schleimhaut. Beim Einschneiden an den vorhin erwähnten Schleimhautverletzungen zeigt sich das darunterliegende Gewebe blutig durchtränkt. In der Gegend der Mahlzähne ist die Mundschleimhaut auf beiden Seiten oberflächlich mehrfach angerissen, und blutig durchtränkt. An beiden Wangen finden sich mehrfache meist teils parallel und horizontal verlaufende Risse in der Haut, die keine vitale Reaktion (Blutunterlaufung) zeigen.
4. Von den übrigen Kopfknochen sind etwa 10 Stück vorhanden, die vollständig aus ihren Verbindungen losgelöst und zum größten Teil zersplittert sind. Die Kopfschwarte ist in zwei große Stücke auseinandergerissen. Der Riß verläuft etwas unterhalb der vorderen Haargrenze nach beiden Seiten des Kopfes und dann etwa von der Mitte des Kopfes nach rückwärts. Die Ränder sind überall scharf. An beiden Seiten ist die Kopfhaut ebenfalls noch in kleinere Fetzen zerrissen. In der Kopfschwarte waren nirgends Blutaustritte zu finden, sie ist an ihrer Innenseite von gleichmäßig roter Farbe und mit Sand — aber nicht mit Schmieröl — beschmutzt.
5. Das Gehirn ist in etwa 5 Stücke auseinandergerissen. Die einzelnen Teile sind mit Haaren, Sand und kleinen Steinen bedeckt. In den einzelnen Hirnabschnitten fanden sich nirgends Blutaustritte, an den einzelnen Stücken des Gehirns finden vielfach kleine Zertrümmerungsherde, jedoch keine Blutaustritte in ihrer Umgebung. Die Gehirnsubstanz ist im übrigen blaß, Zeichnung zwischen Rinde und Mark deutlich.

5 a) Am Hals und an der linken Brustseite ist die Haut und sind die darunter liegenden Weichteile mehrfach zerrissen. Am Hals verläuft der Riß, an der rechten Seite ungefähr horizontal, an der linken Brustseite mehr senkrecht. Die Ränder sind hier überall unregelmäßig und fetzig zerrissen (nicht blutdurchtränkt).

6. Etwa in Höhe des Kehlkopfes findet sich eine unregelmäßige vertrocknete Hautabschürfung, an deren vorderem oberen Ende sich

einige punktförmige Blutaustritte finden. Über dem Handgriff des Brustbeins befindet sich eine im ganzen etwa markstückgroße braunrot vertrocknete Hautabschürfung. Nach rechts hin von dieser findet sich eine Anzahl stichförmiger im allgemeinen schräg nach unten verlaufender rötlicher Streifen in der Haut.

7. Der linke Arm ist etwa 10 cm vom Schultergelenk entfernt, vollständig ausgerissen und hängt nur noch mit einer Hautbrücke am Rumpf. Die Muskulatur des Oberarmes ist vollständig zermalmt, jedoch finden sich nirgends Blutaustritte. Der Oberarmknochen ist in seinem oberen Drittel und an seinen Bruchenden mehrfach zersplittert.
8. Am linken Handrücken finden sich mehrfache kleine, unregelmäßige Hautabschürfungen, jedoch nur an einer derselben findet sich beim Einschneiden ein Bluterguß im Gewebe.
9. An der Außenseite des rechten Oberarms findet sich etwa eine handtellergroße braunrote Hautvertrocknung. Die Haut ist hier taschenförmig abgehoben; nach dem Einschnitt zeigt sich das Fettgewebe zertrümmert und in der Muskulatur erscheinen einige kleine Blutaustritte.
10. Der rechte Unterschenkel ist unmittelbar über den Knöcheln aufgerissen, die Haut bis um Knie hinauf zerschlitzt, die Muskulatur zerquetscht, die Knochen gebrochen und mehr fach zersplittert, nirgends Blutaustritte im Gewebe.
11. Am linken Unterschenkel findet sich in der Mitte eine dreimarkstückgroße Hautvertrocknung ohne Blutaustritte im Gewebe, am linken Fußrücken findet sich eine 3 cm große parallel mit dem Fußrand verlaufende Durchtrennung der Haut.
12. Die Fingernägel sind blaß und zeigen nichts Besonderes.

Innere Besichtigung.

I. Brust- und Bauchhöhle.

13. Die Muskulatur und das Fettpolster sind gut entwickelt. Brustdrüsen ebenfalls gut entwickelt, es entleert sich aus ihnen bei Druck eine reichliche Menge milchiger Flüssigkeit.
14. Der Überzug der mäßig gelblichen Gedärme ist glatt und glänzend, ihre Lage ist die gewöhnliche, in der rechten Bauchseite findet sich etwa ein Eßlöffel freies Blut.
15. Aus dem Becken wölbt sich die stark vergrößerte, schwangere Gebärmutter hervor, die schon etwa einen Querfinger über den Nabel hinaufreicht!

a) Brusthöhle.

16. Das rechte Schlüsselbein ist in seinem äußern oberen Drittel quer durchbrochen, in der Umgebung dieses Bruches findet sich das

Gewebe, besonders nach dem Hals hin in weiter Ausdehnung blutig durchtränkt. An der Vorderseite des Halses finden sich rechts und links etwa in Höhe des Kehlkopfes mehrfache unregelmäßige Blutaustritte im Gewebe; ebenso finden sich im Überzug der Schilddrüse besonders nach rückwärts Blutaustritte von flächenförmiger Gestalt (ohne daß hier äußere Verletzungen durch Eisenbahnüberfahren zu sehen gewesen wären). Die Schilddrüse ist stark vergrößert. In ihrem rechten Lappen findet sich ein großer Bluterguß in ihrem Gewebe.

17. Die Zunge ist in der Mitte quer durchgerissen, das Zäpfchen ist dunkelrot, im Schleimhautüberzug desselben finden sich mehrfache kleine Blutaustritte.
18. Die Wirbelsäule ist zwischen dem ersten und zweiten Halswirbel abgerissen, ferner ist die Verbindung zwischen siebten Halswirbel und erstem Brustwirbel gelöst. In der Umgebung ist das Gewebe blutig durchtränkt; ebenso ist das Brustfell in seinem obersten Teil, sowie im Bereich beider Brustfellstücke in Nähe der Wirbelsäule blutig durchtränkt. Auch finden sich an beiden Lungenfellüberzügen flächenhafte Blutaustritte und zwar an der Lungenwurzel sowie zwischen den einzelnen Lappen. Auch im Überzug der Lungen finden sich vereinzelte, kleine Blutaustritte.
19. Zwerchfellstand ist rechts an der dritten, links an der vierten Rippe.
20. Die Speiseröhre ist leer, die Schleimhaut blaß.
21. Der Kehlkopfeingang zeigt nichts Besonderes. Im Kehlkopf sowie in der Luftröhre findet sich blutiger Schleim, nach Abspülen desselben ist die Schleimhaut des Kehlkopfes unterhalb der Stimmbänder in der ganzen Ausdehnung blutig durchtränkt, ebenso finden sich Blutaustritte an den Stimmbändern und an der Innenseite des Kehldeckels.
22. Das linke Zungenbeinhorn ist abgebrochen, das Gewebe in seiner Umgebung ist blutig durchtränkt. Auch das rechte Zungenbeinhorn war abgebrochen, jedoch mehr gegen die Mitte zu, in der Umgebung kein Blutaustritt.
23. Der Überzug der rechten Lunge ist glatt, braunrot, auf dem Durchschnitt ist der Oberlappen blut- und saftarm, Mittel- und Unterlappen saftreicher, Luftgehalt überall vorhanden.
24. Die linke Lunge ist im ganzen blut- und saftreicher, sonst nichts Besonderes. Aus den feineren Luftröhrenästen entleert sich blutiger Schaum in reichlicher Menge.
25. Am Herzbeutel und Herzüberzug keine Blutaustritte, das Herz hat eine starke Fettauflagerung, das rechte Herz ist schlaff, das linke derb, die Muskulatur an der linken Kammer 2 cm dick. Innenauskleidung und Klappenapparate intakt.

26. In beiden Brustfellsäcken findet sich etwas blutige Flüssigkeit.

b) Bauchhöhle.

27. Milz ist 12 : 9 : 2 cm groß, Kapsel glatt, Gewebe blutreich, Zeichnung deutlich.
28. Die linke Niere hat ein erweitertes Becken, das Gewebe ist blutreich, die Zeichnung deutlich, ebenso rechts; beide unverletzt.
29. Blase leer, Schleimhaut blaß.
30. Leber braunrot, Überzug glatt ohne Verletzungen, Gewebe blutreich, deutliche Zeichnung.
31. Gallenblase enthält dünnflüssige Galle; Bauchspeicheldrüse derb, auf Durchschnitt rosarot.
32. Magen enthält eine ganz geringe Menge bräunlicher Flüssigkeit (Blut?), Schleimhaut gefaltet, glatt.
33. An der unteren Seite des Zwerchfelles ist sein Überzug im rechten Teil leicht blutig durchtränkt, ebenso das vor der Wirbelsäule gelegene Gewebe.
34. In der Gebärmutter findet sich eine etwa 33 cm lange männliche Frucht; Wandung der Gebärmutter ist dünn und schlaff.
35. Im linken Eierstock ist ein gelbes Körperchen von etwa Haselnußgröße vorhanden.
36. Der Eingang der Scheide ist weit und zeigt keine frischen Verletzungen.
37. Im Dünndarm findet sich dünner, bräunlicher Kot in reichlicher Menge, Schleimhaut ist blaß. Im Dickdarm reichlich festerer Kot, Schleimhaut ebenfalls blaß.
38. An den Rippen, sowie an der Brust- und Lendenwirbelsäule finden sich keine weiteren Verletzungen.
39. Von der Haut des Halses und der Brust wurde ein Stück zum Zwecke der Konservierung aufbewahrt, ebenso wurde Scheideninhalt zur mikroskopischen Untersuchung entnommen.

Vorläufiges Gutachten.

I. Letzte Todesursache war vermutlich eine Verletzung der Wirbelsäule.

II. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Getötete vorher am Halse gewürgt wurde.

Die Vermutungen, daß die Getötete vorher am Halse gewürgt wurde, stützt sich wohl auf folgende Sektionsbefunde:

An beiden Augebindehäuten finden sich eine große Zahl umschriebener, kleinerer und flächenförmiger Blutaustritte; in der Mitte der Oberlippe ein Schleimhautriß mit deutlich blutigen Rändern (2).

In Kehlkopfhöhe zeigte sich eine unregelmäßig vertrocknete Hautabschürfung, an deren vorderen oberen Ende sich punktförmige Blutaustritte finden(6).

An der Vorderseite des Halses sind rechts und links etwa in Höhe des Kehlkopfes mehrfache unregelmäßige Blutaustritte im Gewebe ohne Oberhautverletzung durch das Überfahren; ebenso finden sich im Überzug der Schilddrüse besonders nach rückwärts Blutaustritte von flächenförmiger Gestalt (16). Die Zunge ist in der Mitte quer durchrissen, im Schleimhautüberzug finden sich mehrfache kleine Blutaustritte (17). Der Kehlkopfeingang zeigt nichts Besonderes; im Kehlkopf, sowie in der Luftröhre findet sich blutiger Schleim, nach Abspülen desselben ist die Schleimhaut des Kehlkopfes unterhalb der Stimmbänder in der ganzen Ausdehnung blutig durchtränkt, ebenso finden sich Blutaustritte an den Stimmbändern und der Innenseite des Kehldeckels (21). Das linke Zungenbeinhorn ist abgebrochen, das Gewebe in seiner Umgebung ist blutig durchtränkt. Auch das rechte Zungenbeinhorn war abgebrochen, jedoch mehr gegen die Mitte zu, in der Umgebung kein Blutaustritt.

Durch diese Befunde am Kehlkopf, an dem keine Spuren, die auf direkte Eisenbahnverletzungen hätten deuten lassen, zu sehen waren, sprechen im Zusammenhang mit den umschriebenen Blutaustritten in den Augenbindehäuten für ein dem Überfahren vorangegangenes Würgen. Dafür, daß der Tod durch ein dem Eisenbahnüberfahren vorangegangenes Erwürgen eingetreten ist, spricht ferner, daß bei den eben erwähnten Befunden überall vitale Reaktionen vorhanden sind, während sie bei den durch die Bahn gesetzten Verletzungen offenbar fehlen. Eine Untersuchung auf Lungenfettembolie erfolgte nicht.

Die näheren Ermittelungen ergaben folgendes:

Die weibliche Leiche war als die Leiche der Arbeiterin K. F. identifiziert worden. Sie befand sich im 6. Monat der Schwangerschaft, war von ihrem Schwängerer L., der die Vaterschaft nicht anerkennen wollte, verlassen worden. Sie selbst hatte von ihren Angehörigen wegen der Schwangerschaft keine Vorwürfe bekommen und äußerte kurze Zeit vor ihrem Tode noch große Freude über das zu erwartende Kind. Es war also von vornherein ein Selbstmord mindestens unwahrscheinlich.

Als Mörder kam in erster Linie ihr Schwängerer L., ein lediger Straßenbahnschaffner, in Frage. Er hatte natürlich an der Beseitigung seiner Geliebten am meisten Interesse: L. hatte ja ein Liebesverhältnis mit K. F. angeknüpft gehabt, geschlechtlichen Umgang mit ihr gehabt und sie geschwängert. Zur gleichen Zeit aber unterhielt er Verhältnisse gleicher Art mit 3 anderen Dienstmädchen und hatte auch ihnen das Heiraten versprochen. Als ihm die Großmutter der K. F. deren Schwangerschaft mitgeteilt hatte, bewegte ihn die Sache sehr, und er faßte offenbar den Gedanken, K. F. aus dem Wege zu räumen. Er

sprach diese Ansicht sogar Bekannten gegenüber ganz offen aus. „Ich räume sie weg, ich bringe sie um" usw. Die Ermordete war zuletzt an jenem Abend in Begleitung des L. gesehen worden. Er selbst gibt zu, um jene Zeit von der Wirtschaft zum schwarzen Löwen in die Marktstraße in Richtung der Schw. Haltestelle gegangen zu sein bekleidet mit einem großen dunklen Mantel und einem grauen tellerförmigen Hut. Zeugen bestätigten, daß die K. F. um jene Zeit von der hinteren Marktstraße in Richtung der Schw. Haltestelle eingebogen sei und sich in Begleitung einer Mannsperson befand, deren Kleidung, Haltung und Aussehen vollständig auf L. paßte.

Ungefähr um 9 Uhr abends wurde etwa 800 m vom Tatort entfernt der schrille Schrei einer Frauensperson gehört, ebenso der Ruf „Hans" (Vornahme des L.).

Die Alibinachweise des L. erwiesen sich sämtlich als falsch. Unwahr war seine Angabe, daß er am fraglichen Abend im Kino Walhalla-Theater gewesen sei, unwahr war auch seine Angabe, daß er, nachdem er sich von der K. F. bei der Wirtschaft zur roten Glocke verabschiedet habe, mit der Straßenbahn nach Hause gefahren sei. Er konnte den betreffenden Schaffner, obwohl er das ganze Personal dieser Linie kannte und sich dem Schaffner gegenüber legitimieren mußte, weder benennen noch beschreiben.

Aufs Schwerste belastend für L. war der Befund an seinen Kleidern. Es wurde nämlich durch die Untersuchungen des Medizinalkomiteés Erlangen (Prof. Merkel) mit Sicherheit menschliches Blut festgestellt: 1. an der rechten Manteltasche, 2. an der braunen Jacke (Innen- und Außenseite), 3. an der Weste, Außenseite des linken Flügels und Innenfutter, 4. an der Vorderfläche des Biberhemdes, 5. an der grauschwarzen Hose, 6. am Taschenfahrplan, welch letzteren man bei dem Beschuldigten in der Wohnung auf einem Schrank vorfand! Es fanden sich außerdem Schleimspuren neben Blut an der braunen Jacke, an der Weste, an der grauschwarzen Hose. Daß die an den Kleidern gefundenen Blutspuren mehrere Monate alt seien, wie er selbst behauptete, mußte auf Grund der leichten Löslichkeit derselben „als mindestens unwahrscheinlich" bezeichnet werden. Die Lokalisation der Blutspuren und der Schleimschmiere weist darauf hin, daß die Blutflecken durch eine gleichzeitige Beschmutzung entstanden sind (Sachverständiger Prof. Merkel). Die Blut- und Schleimbeschmutzung rührte entweder daher, als sich L. auf die F. warf und sie würgte, oder von der Berührung mit dem blutenden Gesicht (Lippenquetschung!), als er sie nach oben schleppte. Mit den blut- und schleimbeschmierten Händen suchte er noch am Tatort im Fahrplan sich Gewißheit zu verschaffen, daß um diese Zeit ein Zug kam und bei dieser Gelegenheit beschmutzte er den Taschenfahrplan und die Hose dicht neben seinem Uhrtäschchen mit

dem Blut der Erwürgten! Der Angeschuldigte gab notgedrungen zu, in der fraglichen Nacht die betreffenden Kleidungsstücke angehabt zu haben. Die Blutspuren kann er teils gar nicht, teils nicht in stichhaltiger Weise erklären. Seine diesbezüglichen Angaben wurden widerlegt. Sektionsbefund, Tatortbefund und die ganzen Ermittlungen sprachen dafür, daß L. der Täter war. Ein Geständnis wurde von ihm nicht abgelegt, auch nicht am 1. Verhandlungstag des Schwurgerichtes, das weit in die Nacht hinein verhandelte.

Am Morgen des 2. Verhandlungstages, an dem die Gerichtsverhandlung zu Ende geführt werden sollte, gab der Vorsitzende bekannt, daß sich der Angeklagte H. L. um 5.50 Uhr in der Frühe in seiner Zelle durch Erhängen das Leben genommen habe.

Über die Persönlichkeit des L. ist uns aus den Erhebungen und aus der Beobachtungszeit in der Heil- und Pflegeanstalt zu Erlangen folgendes bekannt:

In der Ascendenz und Familie des L. kommen keine Geisteskrankheiten, keine auffallenden Charaktere, Verbrecher und Selbstmörder vor. L. selbst ist das 5. von neun Kindern und hat eine gute Erziehung genossen. In seiner Schul- und Lehrzeit hat er sich gute Zeugnisse erworben und war sparsam und nüchtern gewesen. 1910 wurde er als Soldat beim Artillerieregiment in F. eingestellt und erwarb sich auch dort durch seine Leistungen und seine Führung die volle Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Als er am 15. 2. 1911 wegen Mißhandlung eines Pferdes drei Tage Arrest erhielt, brachte er sich — abnorme psychische Reaktion! — einen Revolverschuß an der rechten Kopfseite bei. Die Kugel konnte nicht entfernt werden. Neurologisch und psychisch zeigte L. damals bei einer Lazarettbeobachtung keine pathologischen Veränderungen. Wegen dieses Selbstmordversuchs vom Militär entlassen, war er an verschiedenen Stellen, zuletzt bei der Straßenbahn tätig. Seinen Dienst versah er auch hier zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Intellektuell steht er — einem psychiatrischen Gutachten der Erlanger Heil- und Pflegeanstalt nach — über dem Durchschnitt. In ethischer und moralischer Hinsicht hat er sich zweifelsohne in den 2 letzten Jahren nach dem Kopftrauma in sehr negativer Hinsicht entwickelt. Das psychiatrische Gutachten nimmt an, daß jene Gehirnschußverletzung mit dieser Persönlichkeitsveränderung in keinem Zusammenhang stünde, da der Nervenstatus und die intellektuellen Funktionen keine krampfhaften Befunde zeigten. (Nachdem, was gerade in den letzten 10 Jahren über Persönlichkeitsveränderungen in ethischer Beziehung bei Stirnhirnverletzten geschrieben wurde, ist jedoch meines Erachtens eine psychische Beeinflussung doch nicht von der Hand zu weisen. Ref.) L. wurde vom psychiatrischen Sachverständigen in der Verhandlung für strafrechtlich verantwortlich erklärt.

Der Sektionsbefund des Beschuldigten, der tags darauf gerichtlich seziert wurde, ergab einen alten vollkommen narbig verheilten Einschuß in der rechten Schläfengegend, Durchschuß durch die Schläfenschuppe, durch den rechten Stirnlappen, schräg nach hinten und oben, Durchsetzung der Sichel, ferner winkelige Ablenkung des Schußkanals nach abwärts, sodaß das Geschoß von oben in die linke Hirnhalbkugel eingedrungen war und dort im vorderen Teil der linken inneren Kapsel (Bleikugel) eingeheilt gefunden wurde! Die Schußkanäle innerhalb der beiden Hemisphären erschienen als glattwandige, mit wässriger Flüssigkeit gefüllte Röhren (Sammlungspräparat des Gerichtl.-mediz. Instituts München Nr. 3 und 4), an deren Ende im linken Großhirn über den linken grauen Nervenknoten die Kugel saß.

In seiner Häftlingszelle hatte der Erhängte einen Zettel hinterlassen mit folgenden mit Bleistift geschriebenen Worten: „Ich sterbe unschuldig! Hütet Euch vor den Menschen, die in Schafskleidern einhergehen, innerlich sind sie reißende Wölfe".

Es ist aber ganz außer jedem Zweifel, daß L. der Täter war, d. h. daß er gelegentlich eines Stelldicheins und eines daran sich anschließenden Spazierganges in den Feldern neben der Bahn vielleicht einen Wortwechsel mit der Geliebten wegen der Alimentation des zu erwartenden Kindes, das sicher von ihm stammte, hatte, und daß er nach einem verzweifelten Kampf die F. mit den Händen würgte oder erwürgte, sie alsdann hin auf das Bahngeleis schleifte und sie gerade ausgerechnet kurz vor dem Herankommen des fälligen Zuges auf das Geleise legte, wo sie dann zerfleischt wurde. Sicher ist anzunehmen, daß er seine Geliebte durch Würgen nicht nur bewußtlos gemacht, sondern daß er sie erst völlig erstickt, also getötet hatte, bevor er sie aufs Geleis legte!

Wir haben hier eine Kette eines lückenlos geschlossenen Indizienbeweises von seltener Klarheit!

Ich bringe nun wieder als weiteren Beitrag einen Fall aus der Literatur zur Erläuterung des eingangs Gesagten.

III.

Fall F. Reuter.

Als am 19. 12. 1919 der Frühzug von B., einem kleinem Markt der Oststeiermark, dem Tunnel vor Station H. sich näherte, bemerkte der Lokomotivführer am Bahnkörper zwischen den Geleisen liegend eine weibliche Leiche und brachte den Zug sofort zum Stehen. Indessen war die Frauensperson bereits von der Lokomotive zerfleischt worden. Unter den Fahrgästen befand sich „zufällig" ein Schlosser M., der in großer Erregung die Leiche als die seiner Frau bezeichnete; derselbe hatte schon am Vorabend einem Polizeibeamten in B. die Anzeige

gemacht gehabt, daß seine Frau auf unerklärliche Weise verschwunden sei; daher befand sich in seiner Begleitung ein Polizeiinspektor, der die Erhebungen einleitete. Dieser ließ die Leichenteile sammeln und konstatierte schon damals bei näherer Besichtigung der Leiche an einem Bruchstück des Schädels eine eigenartige Durchlöcherung, die in ihm Verdacht rege werden ließ, daß Frau M. erschossen und dann auf das Geleise gelegt worden sein könnte.

Bei seiner Vernehmung machte M. folgende Angaben:

Er war am 18. 12. 1919 in Begleitung seiner Frau von Graz nach W. gefahren und beschloß dort angeblich auf Wunsch seiner Frau einen Teil der Strecke nach B. zu Fuß zurückzulegen, um den erst 9.50 Uhr abends von W. abgehenden Zug in einer der Zwischenstationen zu erreichen. Er trug — angeblich wie immer! — einen Revolver bei sich. Fünfeinviertel Uhr machten sich beide in W. auf den Weg. Nach zwei Stunden blieb er zurück, um seine Notdurft zu verrichten; als er zurückkam konnte er seine Frau nicht mehr mehr finden. Nach erfolglosem Suchen verständigte er in der Station A. einen Gerichtsbeamten und äußerte ihm gegenüber Befürchtungen, daß seiner Frau etwas zugestoßen sein könne. Als eben der erwähnte Zug nach A. kam, ließ er ihn nach seiner Frau durchsuchen, aber vergeblich und fuhr selbst nach B. weiter. Er übernachtete dort und fuhr von dort mit dem Frühzug zurück, wie erwähnt in Begleitung des mit der Erforschung des Falles beauftragten Polizeiinspekteurs, wobei die Leiche gefunden wurde.

Am 20. 12. 1919 fand die gerichtliche Sektion und die Tatortbesichtigung statt. Der Ort, wo sich die Leiche fand, ist für eine Mordtat besonders geeignet. Der Bahnkörper ist vor dem Tunnel von jungem Nadelwald flankiert, sodaß zwischen ihm und der nördlich verlaufenden Landstraße dichter Jungwald vorhanden ist. Die ganze Gegend wird von niedrigen Hügeln umrahmt, die südwärts zu einer kleinen Höhe ansteigen, die von dem erwähnten Tunnel durchbohrt wird.

Aus diesen Ortsverhältnissen erklärt es sich auch, daß ein Zeuge am 18. 12. ca. 8 Uhr abends, also zu einer Zeit, wo wohl der Mord geschehen sein mußte, auf der Landstraße gehend, einen Schuß hörte, aber nichts Verdächtiges wahrnehmen konnte. Er dachte an Wilddiebe, und machte erst später, als er von dem Mord hörte, Anzeige.

Sektionsprotokoll.

Die Leiche zeigt gröbste Zertrümmerung sämtlicher Extremitäten. Eine 30 bis 40 cm breite von unregelmäßig gequetschten Rändern begrenzte Rißwunde zieht sich schräg von der Schamgegend zum Rippenbogen und eröffnet so die Bauchhöhle, aus welcher der größte Teil der Eingeweide herausgerissen ist. Im linken unteren Quadranten der

Hinterhauptschuppe befindet sich aber noch deutlich ein kreisrundes, ca. 8 bis 10 mm im Durchmesser haltendes von scharfen Rändern begrenztes Loch. Auf der inneren Seite erweitert sich die ebenfalls kreisrunde Öffnung leicht kegelförmig. Dieser Öffnung im Knochen entspricht eine etwas schräg gestellte Verletzung der Haut des Hinterhauptes, rechts von der Mittellinie. An dem wahrscheinlich als Scheitel- oder Stirnbein (L.Stirnbein) anzusprechenden Schädelknochenteil ist ein Viertel kreisrunder Ausschnitt in der Form eines Kreissektors am Rande dieses Knochenteiles festzustellen. Bei der Eröffnung der Brusthöhle zeigt sich das Unterhautzellgewebe und die Muskulatur mit Blutergüssen durchsetzt. Beiderseits ist eine größere Anzahl von Rippen zertrümmert. Der Herzbeutel ist zerrissen, das unverletzte Herz klein und fettarm, Muskulatur schlaff, beide Lungen blutig durchtränkt. Der Kehlkopf und die Luftröhre sind nur als einzelne knorpelige Reste vorhanden. Der Magen enthält wenig gelblichbraunen Inhalt. Leber und Niere zeigen normale Beschaffenheit. Gedärme und Unterleibsorgane sind zerrissen. Knochenreste und Rest der Schädelhaut wurden dem Untersuchungsrichter übersandt.

Vorläufiges Gutachten.

Die vorbeschriebenen schweren Zertrümmerungen und Abgliederungen der Gliedmaßen, Zerreißungen der Bauchhöhle, Zertrümmerung des Schädels, sind auf Überfahrenwerden durch den Eisenbahnzug zurückzuführen. Mit Sicherheit ist die beschriebene kreisrunde Verletzung am Hinterhauptknochen als Einschuß mit einem wahrscheinlich 9 mm-Projektil zu bezeichnen .Diese Verletzung kann auf keine andere Weise entstanden sein. Ob die zweite kreissektorähnliche Verletzung am Scheitel- oder Stirnbein als Ausschuß anzusprechen ist, läßt sich, da sie nicht vollständig erhalten ist, nicht mit Bestimmtheit sagen. Die Zertrümmerung des Kopfes und Unterleibes sind absolut tödliche Verletzungen. Die Schußverletzung, die zweifellos beim Hinterhaupt ihren Eintritt genommen hat, muß auch als tödliche Verletzung aufgefaßt werden, jedoch kann nicht gesagt werden, daß die Schußverletzung zum sofortigen Tod geführt hat. Es besteht daher die Möglichkeit, daß die vollkommen bewußtlose Frau noch lebend vom Zuge überfahren wurde.

Da es für die kriminalistische und juristische Behandlung des Falles nicht gleichgültig war, ob Frau M. lebend oder als Leiche unter die Räder kam, wurden die Schädelbruchstücke zur Begutachtung eingesandt mit der Frage:

1. Ob der Schädelschuß eine tödliche Verletzung war, aus welcher Richtung er erfolgte, ob er durch fremde Hand gesetzt wurde.

2. Im Falle der Bejahung der ersten Frage, ob die übrigen Verletzungen erst nach dem Tode entstanden seien?

Die nähere Untersuchung des Schädels ergab folgendes:

1. Unter den Knochenstücken fiel zunächst die guterhaltene Hinterhauptschuppe auf. Diese zeigte in ihrem linken oberen Quadranten 1 cm nach links von der Mittellinie eine längsovale mit dem längeren Durchmesser sagittal gestellte, lochförmige Verletzung, deren querer Durchmesser 9 mm, deren größter Längsdurchmesser 14 mm betrug.

   Der obere Rand dieser Knochenwunde zeigte außen eine 2 mm breite Absprengung der äußeren kompakten Knochenschichte, im geringen Grade auch die übrigen Partien des Randes. Innen war überall eine deutliche Abschrägung zu erkennen, sodaß der innere Durchmesser der Lochfraktur in seiner größten Ausdehnung fast 13 mm betrug. Eine Schwärzung der Knochenränder war nirgends zu bemerken.

2. Aus zwei weiteren Knochenstücken konnte das Stirnbein der getöteten Frau rekonstruiert werden. Das eine dieser Stückchen entsprach fast dem ganzen linken Anteil des Stirnbeins und einem 2 cm breiten rechts von der Mittellinie gelegenen streifenförmigen Anteil der rechten Stirnbeinhälfte. Dieses Knochenstück zeigte hinten deutlich die Zacken des linken Kranznahtschenkels. An einer Stelle dieser Naht haftete dem hinteren Rand des Knochens noch ein dreieckiges Bruchstück des linken Scheitelbeines an. Das zweite Knochenstück entsprach dem größeren Teil der rechten Stirnbeinhälfte. Dieses Knochenstück trug am Rande deutlich die Zacken des rechten Kronennahtschenkels. Legte man die beiden Knochenstücke aneinander, so war die Form des Stirnbeines deutlich zu erkennen; an diesem auf diese Weise rekonstruierten Stirnbein fand sich unmittelbar nach rechts von der Mittellinie und zwei Daumen breit unterhalb der Nasenwurzel eine lochförmige nach rechts unten ausgebrochene durchschnittlich 1 cm im Durchmesser haltende Verletzung mit zackigen Rändern, welche überdies deutlich nach außen abgeschrägt waren (Ausschuß?) Maß man den Durchmesser der außen abgeschrägten Knochenränder, so betrug dieser 16 mm. Von den Rändern dieser Lochwunde gingen im Bereiche der äußeren kompakten Substanz des Schädelknochens 5 durchschnittlich 1½ cm lange, feine radiäre Sprünge ab.

3. Was die übrigen Knochenteile anbelangt, so waren sie zum größeren Teil Reste der zersprengten Schädeldecke.

4. An dem zusammengesetzten Schädel waren entsprechend dem Ein- und Ausschuß noch folgende Sprünge zu erkennen:

Zunächst fand sich im Stirnteil oberhalb der Nasenwurzel ein horizontaler Sprung, der allerdings nicht in seinem ganzen Verlaufe verfolgt werden konnte. Er begann am Rande eines Knochendefektes in der rechten Schläfe, zog in querer Richtung hart über der Nasenwurzel gegen das obere Ende des linken großen Keilbeinflügels und endete in einer Diastase der Kronennaht, die sich bis in den Defekt in der rechten Schläfengegend verfolgen ließ.

Von der Ausschußöffnung zog weiter ein Sprung sagittal durch das Stirnbein nach rückwärts, setzte sich nach rechtswinkliger Kreuzung der Kronennnaht in einer Diastase der Pfeilnaht fort, welche ungefähr bis zur Scheitelhöhe reichte. An dieser Stelle findet sich nun ein zweiter querer Sprung im Schädeldach, der in bogenförmigem Verlaufe durch die beiden Scheitelbeine die Knochendefekte in der rechten und linken Schläfengegend verband und im allgemeinen parallel mit der Diastase der Kronennaht verlief. Schließlich fanden sich noch in der Hinterhauptgegend neben einer Diastase der Lambdanaht eine Reihe von kleineren Sprüngen, durch welche einerseits die Hinterhauptschuppe, andererseits kleinere Knochenstückchen vollständig aus dem Zusammenhange gelöst waren.

5. Weiter lagen noch abpräparierte Weichteile des Kopfes vor. Die Kopfschwarte zeigt am Hinterhaupt links von der Mittellinie entsprechend der bereits beschriebenen Einschußöffnung im Hinterhauptbein ein kreisrundes Loch, welches einen Durchmesser von 8 mm zeigte und nur ganz wenig ausgefranste Ränder aufwies. Die Weichteile zeigten zahlreiche Lappen und schnittförmige Verletzungen.

Gutachten auf Grund dieses Befundes.

1. An den Schädelknochen der M. sind mit Sicherheit zwei lochförmige Wunden nachzuweisen (eine im Stirnbein etwas rechts von der Mittellinie) und zwei Daumen breit oberhalb der Nasenwurzel; die zweite im Hinterhauptsbein 1 cm nach links von der Mittellinie und etwas oberhalb des Hinterhaupthöckers. Es kann nach der Form dieser Verletzungen keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um einen Schädelschuß handelt.
2. Die eben beschriebene Lochwunde im Hinterhauptbein ist der Einschuß, die beschriebene Lochwunde im Stirnbein der Ausschuß. Das Projektil drang somit von rückwärts in den Kopf ein, wo selbst sich die unter 5 beschriebene Weichteilwunde fand, durchsetzte den Schädel in schwach aufsteigender Richtung von hinten nach vorne und trat etwas einwärts vom rechten Stirn-

höcker nach außen. Das Projektil des 8 mm-Revolvers, welchen M. am kritischen Tag trug, war zur Erzeugung der Schädelverletzung geeignet.

3. Nach Lage der Ein- und Ausschußöffnung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Schuß von fremder Hand abgefeuert wurde. Der Täter mußte sich hinter der Getöteten befunden haben; aus welcher Richtung der Schuß fiel, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Es läßt sich nur sagen, daß der Schuß nicht aus unmittelbarster Nähe abgefeuert wurde, da an den übersandten Objekten keine sicheren Zeichen des absoluten Nachschusses vorgefunden wurden!
4. Nach Art der Schädelverletzung, Richtung des Schußkanals und damit einhergehenden erheblichen Gehirnverletzung ist der Schluß berechtigt, daß Frau M. sofort bewußtlos zusammenstürzte und es ist wahrscheinlich, daß der Tod sehr rasch eintrat. Es ist auszuschließen, daß zwischen Schußverletzung und Eintritt des Todes noch Stunden verstrichen. Diese Schlußfolgerung findet im Sektionsbefunde insofern eine Stütze, als vitale Reaktionen an den zahlreichen durch Überfahren durch die Eisenbahn an dem Körper der M. erzeugte Verletzungen von den Obducenten nicht nachgewiesen wurden und speziell auch an den inneren Organe keine auf Verblutungstod hinweisende Veränderungen beschrieben sind, wie sie vorhanden sein müßten, wenn Frau M. noch lebend vom Zuge überfahren worden wäre. Leider fehlen nähere Angaben über die durch den Eisenbahnzug gesetzten Verletzungen, ob diese Verletzungen blutig suffundiert waren und wenn, in welcher Ausdehnung, sowie Bemerkungen über den Blutgehalt der inneren Organe. Aus dem vorstehenden Gutachten läßt sich eindeutig auf eine Ermordung durch Schädelschuß der Frau M. und nachträgliche Überfahrung schließen.

Der Täterschaft dringend verdächtig war der Gatte der Ermordeten. Seine Erzählung vom rätselhaften Verschwinden der Frau erschien unwahrscheinlich und gekünstelt; es erschien ferner auffällig, daß er damals, als die Leiche gefunden wurde, ohne gefragt zu werden, beteuerte, nur 6 Patronen zu seinem Revolver mitgenommen zu haben, was Zeugen bestätigen konnten.

Daraufhin wurde auf Grund des obenstehenden Gutachtens und eines umfänglichen Indizienbeweises gegen den Schlosser M. die Anklage auf Mord erhoben.

Am 22. 6. 1922 fand vor dem Grazer Gericht die Hauptverhandlung statt. M. wies jede Schuld am Tod seiner Frau von sich und blieb bei seinen anfangs gemachten uns bereits bekannten Angaben; die als Zeugin vernommene Schwiegermutter stellte M. das denkbar beste

Zeugnis aus. Mit ihrer Tochter habe M. in bestem Einvernehmen gelebt. Sie bestätigte auch, daß ihr Schwiegersohn nur auf Anraten von Bekannten den Revolver mitnahm und daß dieser nur 6 Patronen enthielt. Seine Gattin sei erst auf ihr eigenes Drängen mitgenommen worden. Auf die Frage des Anklägers, ob sich die Zeugin erinnern könnte, daß sich ihre Tochter einmal dahin geäußert habe, sie werde sich auf die Schienen legen, wenn sie von ihrem Mann getrennt würde, bejahte sie diese Frage. Im ähnlichen Sinne sprach sich auch die Schwester der Ermordeten aus. Die Aussage des Fußgängers, der um 9 Uhr den verdächtigen Schuß gehört hatte, ist bereits bekannt.

Eine weitere Zeugin gab an, daß ihr M. vom „Unfall" seiner Frau erzählt habe, damals hätte er allerdings behauptet, seine Frau sei zurückgeblieben, und er sei weitergegangen. M. hatte ohne Wissen seiner Frau mit einer Frau L. ein Liebesverhältnis unterhalten und soll ihr öfter das Heiraten in Aussicht gestellt haben. Als Zeugin vernommen, verneinte Frau L. die Frage des Vorsitzenden, ob sie sich der Hoffnung hingegeben hätte, daß M. sein Versprechen einlösen werde. Für die Täterschaft von M. sprachen noch außerdem verschiedene Schwerverdachtsmomente: Die Größe der Schußlöcher im Schädel der Ermordeten entsprach genau dem Kaliber des Stahlmantelgeschosses aus dem Revolver, den M. mit sich führte, ferner die unwahrscheinliche Erzählung, die mit der späteren Angabe, die er einer Zeugin gegenüber machte, nicht im Einklang stand.

Ferner ist es auffällig, daß Frau M. gerade von einem Eisenbahnzug überfahren wurde, nachdem sie sich öfters geäußert hatte, sie werde sich auf die Schienen legen, falls sich ihr Mann einmal von ihr trennen sollte — eine Äußerung, von der dieser sicher Kenntnis hatte. Es ist gut möglich, daß M. um 8 Uhr abends, zu welcher Zeit der Zeuge K. den verdächtigen Schuß hörte, an der Stelle des Mordes gewesen ist und andererseits schon um neun Uhr nach vollbrachter Tat in Station A. sein konnte.

Allerdings fehlten verläßliche Beweise für die Täterschaft. So mag es sich erklären, daß das Gericht nach langer Verhandlung schließlich einen Freispruch fällte, mit der Begründung, daß nicht erwiesen sei, wer Frau M. ermordet habe.

So fehlte also diesem Fall F. Reuter's die letzte beweisende Klärung; wir sind aber fest davon überzugt, daß der Ehemann die Frau von hinten erschossen und die Sterbende oder Tote aufs Geleise gelegt hatte.

Der weitere IV. Fall stammt aus dem Material des Landgerichtes München II und war dadurch hochinteressant, daß die Entdeckung der Mordtat erst neun Jahre später der Fahndungspolizei gelang!

IV.

Fall J. M.

(Landgericht München II)

Am Morgen, den 15. November 1920 wurde auf dem Bahngeleise zwischen den Stationen W. G. in Nähe des Vorsignals der erstgenannten Station die Leiche eines Mannes gefunden. Es handelte sich um den 64jährigen Bauern J. M.

Der Körper war am Unterleib in 2 Stücke auseinander gerissen. Der obere Teil lag zwischen den Schienen, der untere mit den Beinen an der Nordseite des Bahndammes, der linke Unterarm einige Meter entfernt zwischen den Schienen. Hut und Stock des Toten lagen neben der Leiche.

Auf den Schienen befand sich sehr wenig Blut, ebenso auf der Bahnschwelle, auf welcher Kopf und Oberkörper lag.

Ungefähr 3 m gegen W. zu befanden sich zwei Steine, die mit Blut und Kopfhaaren beschmutzt waren. Sonst war in der Nähe des Unglücksortes nichts Auffälliges bemerkbar. Die öffentliche Meinung glaubte weder an einen Unfall, noch an einen Selbstmord. Des J. M. Nachhauseweg führte nicht über den Bahnkörper, sondern zog sich mehrere Meter von den Schienen entfernt längs der Bahn hin. Gegen ein freiwilliges Überfahrenlassen sprach die allgemein bekannte positive Lebenseinstellung und Heiterkeit des Verstorbenen.

Die gerichtliche Sektion ergab folgenden Befund:

Sektionsprotokoll.

1. Leiche eines kräftigen Mannes im Alter von 64 Jahren von kräftigem Körperbau und normalem Ernährungszustand.
   Die Leiche ist handbreit über den Brustwaren vollständig entzwei gerissen.
2. Die Durchtrennung geht durch die Bauchhöhle. Aus der eröffneten Bauchhöhle hängen durchtrennte blutig gefärbte Organe, insbesondere die zerrissene Leber und blutig gefärbte Därme hervor. Eine Niere hing vollständig frei heraus.
3. Die Blutung nach außen war äußerst gering.
4. Im Zwerchfell war ein faustgroßer Riß, der in die Brusthöhle führte. Es wurden Einschnitte in die verschiedenen Durchtrennungsstellen gemacht. Die Wundränder waren blutig verfärbt. Beim Einschneiden war blutig ausgespritztes Gewebe bemerkbar, das sich gegen die gesunde blasse Umgebung scharf abhob.
5. Der linke Arm im unteren Drittel abgerissen. Der Stumpf zeigt zerrissene Wundränder, die blutig verfärbt sind, der zackig gebrochene Knochen am gebrochenen Teil blutig verfärbt. Der weggerissene Arm ein großer zerfetzter Klumpen. In dem Muskel-

gewebe gebrochene Knochenteile und Schmutz untereinander verfilzt. Stellenweise Rötung des Gewebes nachweisbar.

6. Kopf ist an der Stirn und im Gesicht mit eingetrocknetem Blut besudelt. Blaurot, soweit das durch die Krusten erkennbar ist, zeigt er Aufgedunsenheit von der linken Halsseite aufwärts.
7. Die grauen Haare sind kurz geschoren.
8. Augen geschlossen. Lidbindehäute zeigen kleine punktförmige Blutaustritte, von schmutzig rötlicher Farbe, am rechten Augapfel in der Lederhaut außen, ein 1 cm langer und 3 mm breiter streifenförmiger rötlicher Blutaustritt. Die Lederhaut des linken Auges in der ganzen Ausdehnung blutig verfärbt, geschwollen und blutig durchfeuchtet. Hornhäute faltig, trüb. Sehlöcher gleichweit, von mittlerer Weite. Regenbogenhäute graublau.
9. Nase stumpf. Am Halse über der Mitte des Kehlkopfes ein dreieinhalb Zentimeter langer, unregelmäßiger blutiger Kratzer.
10. Linkes Ohr mit eingetrocknetem Blut besudelt.
11. Lippen blaß; zwischen denselben ragte die eingeklemmte schmutzig rötliche Zungenspitze hervor und zwar in einer Länge von 3 cm.
12. Die defekten Zähne haben sich in die Zunge eingebissen, die Wundränder sind blutig verfärbt.
13. Schnurrbart gut entwickelt, mit Blut besudelt, Kinn und seitliche Backengegend mit grauem Bart besetzt.
14. Zwei Querfinger oberhalb der Nasenwurzel ist eine 3 cm lange winklige von oben nach unten verlaufende mit gequetschten Rändern versehene Durchtrennungsstelle, die 3 mm weit klafft. Wundränder blutig verfärbt, zeigen an beiden Rändern einen 3 mm bis 1 cm breiten blutigen Saum. Die Verletzung dringt bis auf den Knochen, der in der Ausdehnung einer kleinen Erbse freiliegt. Rechts davon sind zwei unregelmäßig gestaltete oberflächlich gerötete gequetschte Hautstellen, von der Größe eines dicken Bleistiftes und einer Länge von 4 cm.
15. In der rechten Schläfengegend 4 cm über dem äußeren Augenwinkel des rechten Auges ist eine 2½ cm lange, mit gequetschten Rändern versehene, leicht gebogene gerötete Zusammenhangstrennung, die nur das oberflächliche Gewebe betrifft. Daran anschließend am oberen Rand ist eine fingerlange, rotbraun verfärbte, gequetschte Hautstelle. Beim Einschneiden zeigt sich das darunter liegende Gewebe gerötet.
16. Am äußeren Ende des rechten Augenbrauenbogens ist eine kleine dreieckige, linsengroße, mit gerissenen Rändern versehene Hautdurchtrennung, das darunter liegende Gewebe blutig verfärbt.

17. Am behaarten Kopf 6 cm über der Verletzung Nr. 15 ist eine ovale taubeneigroße, rötlich gefärbte Hautstelle, die in der Mitte eine 1,5 cm lange, blutige Durchtrennungsstelle zeigt, mit gequetschten Rändern.

18. 1½ cm hinter vorgenannter Verletzung ist eine 25 cm lange, blutig verfärbte, mit gequetschten Rändern versehene Zusammenhangstrennung, welche nur das oberflächliche Gewebe betrifft. Diese klafft ca. 3 mm.

19. Links vom rechten Scheitelbeinhöcker sind zwei parallel verlaufene mit gequetschten blutigen Rändern versehene Zusammenhangstrennungen, die bis auf die Beinhaut dringen. Sie zeigen eine Länge von 3½ bis 4½ cm, die hintere Verletzung endet an ihrem linken Ende in zwei Zacken. Die Verletzungen dringen bis auf die Beinhaut.

20. Gut handbreit hinter dem rechten Ohr ist eine kleine ähnlich beschaffene Wunde, welche auf Druck Blut entleert.

21. Der ganze behaarte Kopf ist besonders am Hinterteil blutig verfärbt.

22. Beim Abtasten des Brustkorbes fühlt man eine abnorme Beweglichkeit des Brustbeines und Knirschen von gebrochenen Rippen.

23. Aus der zerrissenen Bauchhöhle ragen Fetzen von Muskelgewebe, Darmteile und zerbrochene Knochen hervor. Dieselben sind teils gerötet, teils blaß.

24. In der rechten unteren Bauchhöhle ist ein hühnereigroßes Loch, aus dem ein gerötetes Darmstück hervorquillt. Das Loch befindet sich ungefähr handbreit unter der Durchtrennungsstelle des Rumpfes. Wundränder blaß. Es wurden dann Einschnitte in die verschiedensten Stellen der Durchtrennungsstelle gemacht, Wundränder gerötet, stellenweise mit rötlichem, teils größerem, teils kleinerem Saum versehen.

25. Die normale Unterbauchgegend schmutzig blaugrau verfärbt.

26. After beschmutzt mit eingetrocknetem Kot.

27. Rechter Hodensack vergrößert, weich. Auf Druck fühlt man ein Darmstück unter Geräusch zurückgehend.

28. Die unteren Gliedmaßen zeigen nichts Besonderes, sind gut erhalten.

29. Am rechten Daumen ist eine große frische, bis auf die Sehnen dringende, mit gequetschten und zerrissenen Rändern versehene Verletzung, welche rötlich verfärbt ist. Sehnen- und Weichteile blutig verfärbt.

Innere Besichtigung.

I. Kopfhöhle:

30. Die Weichteile rechts an der Innenfläche blutig verfärbt, entsprechend den Verletzungsstellen mit dunkel geronnenem Blut besetzt.
31. Verletzungen Nr. 14, 19 und 20 dringen bis auf den Knochen, ohne denselben zu verletzen.
32. Beim Durchsägen des Schädeldaches ergießt sich aus der hinteren Sägestelle dunkelflüssiges Blut.
33. Am knöchernen Schädeldach keine Verletzung, kein Bruch, äußerlich bemerkbar. Innenfläche des Schädeldaches gleichfalls ohne Verletzung. Dicke des Schädeldaches an Sägefläche 5 mm, aus den Poren tropft dunkelflüssiges Blut. Harte Hirnhaut am Scheitel gerötet.
34. Längsblutleiter leer. Am Scheitelhirn rötliche blutige Herde, die beim Einschneiden blutige Durchtränkung zeigen und bis in die graue Substanz dringen.
35. Das Gehirn ist am Scheitel und in der linken Schläfe und Hinterhauptsgegend blutig verfärbt, stellenweise mit geronnenem Blut bedeckt.
36. Die weichen Häute sind wie die harte Hirnhaut blutig ausgespritzt.
37. Gehirn aufgemacht und auf Durchschnitten ziemlich saft- und blutreich. Kammer leer. Adergeflechte gerötet, enthalten beiderseits eine kleine bohnengroße, nierenförmige, grauweißliche Cyste von weicher Beschaffenheit. Im übrigen zeigt Groß- und Kleinhirn nichts Besonderes.
38. In der mittleren linken und hinteren Schädelgrube ziemlich viel dunkelgeronnenes und dunkelflüssiges Blut.
39. Schädelgrund ohne Verletzung. Art. basilaris verhärtet, ebenso deren Ausläufer.

II. Brust- und Bauchhöhle.

40. Unterkinngegend. Hals und Brust sind an der Innenfläche über der Muskulatur und Fettschicht mit teils größeren, teils kleineren Schichten dunkel geronnenen Blutes besetzt. Brustbein zwischen zweiter und dritter Rippe quer gebrochen. Desgleichen fast sämtliche Rippen in beiden Brusthälften. Wundränder gerötet. Umgebung der Bruchstellen mit kleinen Blutherden besetzt.

a) Brusthöhle:

41. Mittelfeld gerötet, Herzbeutel leer. Herz zusamemngezogen, fast in sämtlichen Durchmessern vergrößert.
42. Bei Herausnahme der Brustorgane mitsamt den Rachenorganen

zeigen sich die letzteren an der Hinterfläche mit flächenförmigen Herden von dunkelgeronnenem Blut durchsetzt. Vorderfläche der Nackenwirbelsäule über den Wirbelkörpern gleichfalls mit einer ziemlich fest anhaftenden Schicht dunkelgeronnenen Blutes besetzt. Der 6. Halswirbel gebrochen. Wundränder mit dunklem Blut durchsetzt.

43. Bißwunde der Zunge zeigt vitale Reaktion, stellenweise kleine blutige Herde vorhanden.
44. Im oberen Teil des Schlundes ein kleines Fleischbröckerl, sonst Schlund und Speiseröhre leer.
45. Kehlkopf zeigt keine Verletzung, Schleimhaut desselben, sowie Schleimhaut der Luftröhre blaßrötlich, die kleinen Gefäße stellenweise stark rötlich ausgespritzt.
46. Linke Lunge zeigt am Ober- und Unterlappen korrespondierend den Bruchstellen den gegenüberliegenden Rippen je eine bohnengroße bis walnußgroße, mit fetzigen blutigen Rändern versehene oberflächliche Durchtrennungsstelle. Umgebung mit dunklem Blut durchsetzt. Im übrigen zeigt die Lungenoberfläche glatte Beschaffenheit, graurötlich marmorierte Schnittfläche, trocken braunrot.
47. Rechte Lunge zeigt normale Beschaffenheit, Oberfläche glatt, graurötlich. Schnittfläche trocken braunrot. Herz vergrößert.
48. Muskulatur braunrot verfärbt, stark entwickelt. Klappenapparat zeigt nichts Besonderes.
49. Aorta in ihrem unteren Teil in der Nähe des Zwerchfells und unter der Abgangsstelle der Bauchgefäße quer durchrissen, Rißstellen blutig verfärbt.

b) Bauchhöhle:

50. Leber. In ihrem unteren Teil ein regelloser zerrissener Klumpen von brauner Farbe.
51. An den zerrissenen Bauchdecken fanden sich stellenweise in der Tiefe teils größere teils kleinere Blutherde verstreut.
52. In der zerrissenen Bauchhöhle fanden sich zertrümmerte Darmteile, Muskeln, Fettfetzen und Schmutz vor. Darmteile stellenweise mit dunklem Blut durchsetzt, auch der Magen.
53. Harnblase zusammengezogen, leer, grauweiß.
54. Beckenknochen rechts gebrochen. Bruchstellen schmutzig, rötlich verfärbt.

Vorläufiges Gutachten.

Sämtliche vorgefundenen Verletzungen sind bei Lebzeiten entstanden. Der Tod trat infolge der gewaltigen Zerreißung und Zertrümmerung der Brust- und Bauchorgane, sowie der Zerreißung der Körperschlagader ein.

Der Fall schien, vom rein anatomischen Standpunkt aus offensichtlich klar zu liegen, obgleich der obduzierende alterfahrene Landgerichtsarzt dem assistierenden Hilfsarzt gegenüber die Bemerkung gemacht hatte, daß ihm der Todesfalls als Unglücksfall oder als Selbstmord ohne weitere Erhebungen durchaus nicht völlig geklärt erscheine!

Die öffentliche Meinung des Dorfes — vox populi vox dei! — bezeichnete S. M., den Sohn des J. M., sofort als Mörder. Es war allgemein bekannt, daß das Verhältnis zwischen Vater und Sohn ein sehr schlechtes gewesen war und daß letzterer sich öfter vor Zeugen geäußert hatte, daß der Tod des Vaters ihm sehr erwünscht wäre. S. M. wurde am 7. Januar 1921 in der Tat daraufhin in Haft genommen, jedoch am 11. Januar 1921 wegen Mangels an Beweisen wieder entlassen. Es verflossen mehrere Jahre, während deren sich der Verdacht mehr und mehr verstärkte, daß S. M. doch am Tode des Vaters Schuld trüge. 9 Jahre später wurde das Verfahren nochmals aufgenommen. Die genauen Erhebungen der Gendarmerie und Polizei ergaben nun folgenden Tatbestand:

Der 64jährige ums Leben gekommene J. M. war mit seiner Frau Eigentümer eines ansehnlichen Bauernanwesens. Er war ein rühriger Mann, von heiterer Lebensauffassung. In den Jahren 1919 und 1920 waren von seinen Kindern noch S. M. und K. M., die dann heiratete, im elterlichen Anwesen. S. M. hatte die Anwartschaft auf den Hof. J. M. dachte aber zunächst nicht daran, seinem Sohn das Anwesen zu übergeben, da er befürchtete, daß dieser bald abwirtschaften würde. Derselbe war häufig im Wirtshaus, beschäftigte sich sehr viel mit Frauenspersonen, war verschwenderisch, von roher Gemütsart, grob gegen seinen Vater. Der Hof (60 000 RM) sollte deshalb verkauft werden, S. M. sollte davon nur RM 10 000.— bekommen, jede Tochter RM 6 000.—, evtl. sollte der Schwiegersohn (J. R.) dann das Anwesen bekommen. Daran, daß der Sohn mit dieser Regelung nicht einverstanden war, scheiterten die Verkaufsverhandlungen. Daraufhin wurde das Verhältnis zwischen Vater und Sohn immer unerträglicher. „Alter Hund", „alter Sauhund" usf. waren häufige Bezeichnungen. Öfter äußerte er „erschlagen tu ich ihn allweil noch", dem Zeugen Mayer gegenüber: „wenn er nur grad verrecken tät", „wenn ich einen wüßte, der ihn totschlüge, gäbe ich ihm gern RM 3 000.—". Seine Schwester stand auf seiner Seite. Im August 1920 hatte er seinem Vater einen Sensenstiel ins Genick gestoßen und einen Ziegelstein auf den Oberschenkel geworfen. Die mit ihm gesinnungseinige Schwester sagte zu einem Zeugen: „den tun wir noch wegräumen" und auf dessen Vorhalt, daß sie dann erschossen würde, „dann muß ihn eben ein anderer erschlagen und in eine Grube werfen". J. M. war sich über die Gesinnung seiner Angehörigen vollkommen klar und äußerte: „wenn mich jemand erschlägt, so ist es mein Sohn selbst".

Zur gleichen Zeit mit S. M. befand sich auch der Angeklagte S. R. in Untersuchungshaft, der damals Dienstknecht bei M. war. Bei seiner Vernehmung bezeichnete er die Verhältnisse in der Familie M. wie oben geschildert und legte ein vollkommenes Geständnis ab: Im September 1920 sei der S. M. mit der Anfrage an ihn herangetreten, ob er niemand wüßte, der seinen Vater wegräumen würde und er habe dafür eine Belohnung von RM 3 000.— in Aussicht gestellt. Er habe täglich auf ihn eingeredet, sei immer schärfer geworden, habe ihn wiederholt mit Erschlagen gedroht (!?) und sei mit seinem Angebot bis zu RM 10 000.— hinaufgegangen. Als er immer mehr bedrängt wurde, habe er S. M. schließlich an J. W. verwiesen, der ihm gegenüber einmal geäußert habe, um einen schönen Batzen Geld könne er alles machen. Auf Geheiß S. M. sei er dann an einem Sonntag zu W. gegangen und habe von ihm eine bejahende Antwort erhalten. Auf das hin sei er mit S. M. nach O. gegangen, wo M. den Plan mit W. besprochen hatte. Er selbst habe nicht gehört, was die beiden miteinander redeten. Erst am Heimwege habe ihm S. M. erzählt, daß W. es „gegen eine Belohnung von RM 10 000.— mache". Als dann bekannt geworden war, daß am Sonntag, den 14. November ein Ball der Feuerwehr stattfände und J. M. dort hingehe, habe S. M. gesagt, daß der Alte an diesem Tage erschlagen und dann auf das Bahngeleise gelegt werden sollte. Am 14. November sei J. M. bereits Mittag nach O. gegangen, auch er, R. sei dorthin aufgebrochen. Vor seinem Weggang habe S. M. zu ihm gesagt: „das sag ich Dir, wenn ihr es heute nicht macht, erschlag ich Dich mit dem alten Sauteufel, ihr kriegt Euer Sach schon". Der alte J. M. sei schon um 6¼ Uhr nach Hause gekommen. Er, R. und W. seien ihm gefolgt. R. sollte nur so mitgehen, W. wollte es allein machen. Oberhalb O. sei ein großer Prügel mitgenommen worden, J. M. hätten sie dann überholt und sich im Jungholz versteckt. W. sei M. dann gefolgt, R. sei zurückgeblieben. W. habe den alten M. schon erschlagen und gewürgt gehabt, als er hinkam; er selbst habe nichts mehr getan, nur den Puls gefühlt, der nicht mehr gegangen sei. Die Blutlache neben der Leiche habe er dann mit Erde bedeckt und W. geholfen, die Leiche auf die Schulter zu nehmen, habe Hut und Stock des Toten getragen und sei voraus zum Bahngeleise gegangen. W. habe die Leiche auf die Schienen gelegt, er Hut und Stock daneben; dann hätten sie sich die Hände gereicht. Daraufhin seien sie wieder nach O. zurück, er habe es S. M. mitgeteilt, daß sie den Alten erschlagen hätten. M. hätte dann noch getanzt, beim Nachhausegehen einen Umweg vorgeschlagen, um nicht die Leiche seines Vaters zu sehen. W. machte ungefähr die gleichen Angaben. Über den Mord selbst erzählte er, er habe dem J. M. zuerst einen Schlag mit dem Prügel auf den Kopf versetzt und M. sei vorwärts auf das Gesicht ge-

stürzt. Dann habe er ihn umgekehrt und erdrosselt. Als R. dazukommen war, habe er zu ihm gesagt: „nimm Du ihn, mir tut die Hand weh". Daraufhin habe er den Prügel in den Wald geworfen. Als er zurückgekommen war, soll R. gesagt haben, jetzt ist er schon tot.

Über den Sektionsbefund wurde 1929 auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Obergutachten erstattet. Im vorläufigen Gutachten hatten die sezierenden Ärzte ja freilich erklärt, daß sämtliche Verletzungen vital entstanden seien. Dieser Schluß stützte sich offenbar hauptsächlich darauf, daß die Einschnitte in die verschiedenen Durchtrennungsstellen blutig verfärbte Wundränder zeigten. Es erhebt sich nun die Frage, ob hier nicht etwa nur eine blutige Anfärbung der Gewebe an den Wundrändern vorlag, wie sie auch postmortal zustande kommen können. (Untersuchungen von Schulz); histologische Untersuchungen oder eine Auswaschung der Gewebe, durch die mit einiger Sicherheit die vitale oder postmortale Entstehung der Blutung diagnostiziert hätte werden können, wurde nicht vorgenommen. Über Blutresorption am Zwerchfell, tiefsitzende Weichteilwunden liegen keine Beobachtungen vor (von Walcher später beschriebene diagnostische Zeichen für vitales Überfahren). Die Blutung nach außen war eine sehr geringe, was auf eine fehlende vis a tergo des Herzens schließen läßt. Der Befund der Anämie der inneren Organe wird bei solchen Fällen nicht einheitlich beurteilt. — Weiterhin zeigte die Leiche Merkmale, wie man sie bei Erwürgten findet. Auf diese Zeichen gründete sich auch der Verdacht des Obergutachters auf einen Erwürgungstod. „Am Hals über der Mitte des Kehlkopfes ein 3½ cm unregelmäßiger Kratzer." Die kleinen Gefäße des Kehlkopfes sind stellenweise rötlich ausgespritzt.

Die defekten Zähne haben sich in die Zunge eingebissen, die Wundränder sind blutig verfärbt. Die Bißwunde der Zunge zeigt offenbar vitale Reaktion, stellenweise sind kleine blutige Herde vorhanden (12).

Kopf blaurot, zeigt Aufgedunsenheit von der linken Halsseite aufwärts (6).

Die Lidbindehäute zeigen kleine punktförmige Blutaustritte von schmutzig-rötlicher Farbe. Die Lederhaut des linken Auges ist in der ganzen Ausdehnung blutig verfärbt, geschwollen und blutig durchfeuchtet (8)."

In diesem Zusammenhang sind auch die letzten beiden Befunde, die blaurote Verfärbung des Kopfes und die nur in den Augen lokalisierten Blutpunkte von Bedeutung. Perthes'sche Stauungsblutungen, wie sie bei länger dauernder stumpfer Gewalteinwirkung zustande kommen, wären diffuser und nicht nur in den Augen lokalisiert. Daher besteht Verdacht, daß der Tod durch Erstickung infolge Erwürgung eingetreten ist (Obergutachten des Ob.-Med.-R. Dr. R.). Das Gericht erklärte W. und R. je eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens des Mordes für schuldig und verurteilte sie zur Todes-

strafe, den Angeklagten S. M. eines Verbrechens der Anstiftung zu einem Verbrechen des Mordes gemäß § 211, 47, 48, des Reichsstrafgesetzbuches. — Bei S. M. handelt es sich um einen Menschen, der seinem Wesen nach jederzeit fähig ist, um irgendwelcher äußerer Verteile willen ein Verbrechen zu begehen, einen Menschen zu töten. Familienanamnestisch ist in den Akten nicht erwähnt, ob irgendwelche Verbrecher und auffallende Charaktere vorkommen. Es ist uns lediglich bekannt, daß seine Mutter und seine Schwester auf seiner Seite standen und sein Benehmen billigten. Es läßt sich deshalb vermuten, daß schlechte Erbanlagen durch eine dementsprechende Erziehung in ihrer Entwicklung noch begünstigt wurden. Die intellektuellen Fähigkeiten S. M.'s sind gut. Das beweist der recht geschickt ausgedachte Plan zur Ausführung der Tat. Moralisch-ethische Begriffe sind ihm unbekannt. Pietätlosigkeit, Roheit gegen seine Eltern, Skrupellosigkeit, Vergnügungssucht und hemumngsloses Sichausleben sind seine hervorragendsten Eigenschaften. In den Verhältnissen zu Hause ist kein stichhaltiger Grund zu finden, der den Haß gegen seinen Vater begreiflich finden ließe. Seine Gefühlsroheit bewies er noch dadurch, daß er nach erhaltener Nachricht von der gelungenen Ermordung seines Vaters weitertanzte und auch später keinerlei Reue zeigte. W., der um einer Summe Geldes willen die Tat vollbrachte, ist ähnlich zu beurteilen.

Das Todesurteil wurde vollstreckt.

Dieser Fall IV ist für den Gerichtsarzt ungemein lehrreich, insofern, als die Vox populi sich — auf Grund ihrer Kenntnis des trostlosen Familienlebens der dem Toten nächsten Verwandten — sofort gegen Unfall und gegen Selbstmord aussprach, obgleich die Sektion zunächst kaum irgendwelche Anhaltspunkte für fremdes Verschulden ergab; nur das instinktive oder sagen wir richtiger intuitive Gefühl des alterfahrenen Landgerichtsarztes konnte gleich den Gedanken an Mord oder Totschlag nicht los werden. Und so bedurfte es eines neunjährigen Zeitraumes immer wieder aufgenommener und wieder fallen gelassener Erhebungen, bis endlich das Beweismaterial so erdrückend geworden war, daß die Beschuldigten darunter zusammenbrachen und die beispiellos brutale Bluttat zugaben.

Ich füge nun noch einen letzten fünften Fall um deswillen an, weil auch hier die näheren Umstände nicht nur bei der Auffindung der Leiche des überfahrenen Mannes höchst verdächtig erschienen, sondern weil die Verdachtsmomente sich für den Oberbegutachter noch durch die häuslichen Nebenumstände — ähnlich wie im Fall IV aber nicht so grotesk — wesentlich zu verdichten schienen. Und doch ist in diesem Schlußfall meiner Abhandlung höchst wahrscheinlich der Verdacht einer Mordtat unberechtigt, jedenfalls unbeweisbar geblieben!

Der Fall kam Herrn Prof. Dr. Merkel als Oberbegutachter für den bayerischen Obermedizinalausschuß zur Kenntnis und konnte daher mit in meiner Arbeit Verwendung finden.

Fall A. M.

(Landgericht Bamberg)

Am 26. 4. 1932, vormittags 8½ Uhr, wurde bei der Eisenbahnüberführung von H. in der Richtung nach B. im Geleise eine männliche Leiche mit vollständig abgetrenntem Kopf aufgefunden. Der Kopf lag innerhalb des Geleises, der auf dem Bauch liegende Körper außerhalb desselben. Der Tote wurde als der 32jährige verheiratete Kleingütler A. M. aus St. festgestellt. Es war bekannt, daß der Verstorbene sehr schlecht mit seiner Ehefrau und seiner Schwiegermutter gelebt hatte. Aus diesem Grunde und insbesondere wegen der auftretenden Gerüchte, Frau und Schwiegermutter hätten ihn ermordet und dann die Leiche aufs Geleise gelegt, wurde eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet und eine gerichtliche Sektion vorgenommen.

Sektionsprotokoll.

(A. M.)

A. Äußere Besichtigung.

1. 1,74 m lange Leiche in männlicher Kleidung, der Kopf vom Rumpf ziemlich glatt getrennt.
2. Am Rumpfende oben schaut aus der Kleidung und aus den schwer gequetschten Weichteilen der Halsstumpf der Wirbelsäule mit den tieferen Halsmuskeln heraus.
3. Die Kleidung an der Brust ist aufgerissen und teilweise zerfetzt, der obere Teil des Hemdes an der Brust mit Blut durchtränkt, auf der Gegend der mittleren Halsgrube liegt eine etwa faustgroße Masse beschmutztes Gehirn mit Kleiderresten.
4. Die Leiche ist bekleidet mit dunkelgrauer Joppe, ebensolcher langer Hose, an den unteren Hosenbeinen Radfahrklammern, schwarze Strümpfe, schwarze Halbschuhe, weißes Baumwollhemd mit eingesetztem vorderen karierten Muster.
5. Die Leiche wird entkleidet.
6. Dabei fällt aus der Kleidung ein vorderes linkes Ende von einem Gummikragen, blutdurchtränkt und eine Steckkrawatte, Schleife dunkelblau, blutdurchtränkt.
7. Weitere Kleidungsstücke: blaue Sockenhalter, baumwollene gelbbraune Unterhose, Weste von gleichem Stoff wie Jonne und Hose; dieselbe ist offen, die Knöpfe jedoch nicht abgesprengt.

Die Knopflöcher sind unversehrt. Hingegen ist die Weste an ihren oberen Rändern vollkommen zerfetzt.

8. Die Joppe ist offen, Knöpfe und Knopflöcher unversehrt und vollzählig, ebenfalls der obere Rand zerfetzt.
9. Am Hemd Knopflöcher unversehrt, dasselbe ist noch zugeknöpft, ebenfalls der obere Rand zerfetzt.
10. Sämtliche Kleidungsstücke blutdurchtränkt, besonders in den oberen am Hals angrenzenden Abschnitten, der linke Hosenträgerflügel ist etwa in der Mitte unregelmäßig durchrissen, ebenfalls mit Blut durchtränkt.
11. Sämtliche Kleidungsstücke werden aufbewahrt.
12. Nach Entkleidung der Leiche: Guter Ernährungs- und Kräftezustand, kräftige Muskulatur, Leichenstarre besteht noch in sämtlichen Gelenken der Beine, teilweise noch der Arme und Hände.
13. Kein besonderer Fäulnisgeruch, in der linken Unterbauchgegend geringe blaugrüne Verfärbung der Unterhaut, ebenso an der lk. Brustseite, Einschnitte erwiesen dieselben als Totenflecke.
14. Bei Umdrehen der Leiche auffallend wenige und blasse Totenflecken nur im Bereich des Rückens und des Kreuzes.
15. Der After ist geschlossen, nicht beschmutzt.
16. Aus der Halswunde hervorstehende Stumpfmasse von Halsmuskeln und Wirbelsäule (Halswirbelsäule) ist etwa 8 cm lang. Die Spitze des Stumpfes entspricht einer Querdurchtrennung des dritten Halswirbelkörpers.
17. Auf dem Muskelknochenstumpf liegt vorne eine mattglänzende Flüssigkeitsmasse, welche Blutserum und Speiserest enthält; kein besonderer Geruch feststellbar.
18. Die Halswunde hat einen Querdurchmesser von 13 cm, einen Längsdurchmesser von 10 cm, die Hauträndер derselben sind rings umher gequetscht, die Haut zurückgezogen und gefaltet, unregelmäßig gelappt.
19. Die Halswunde bildet ein entsprechend großes Oval, aus dem der beschriebene Knochenmuskelstumpf hervorragt.
20. Die ganze Breite der linken vorderen und oberen Schulter- und Oberarmfläche nimmt eine etwa 2 Handflächen große Hautvertrocknung ein, welche teilweise Abschürfungen, Quetschungen, Durchtrennungen der Haut erkennen läßt. Die Farbe dieser Veränderung schwarzbraunrot, teilweise hellrosa, an einzelnen Stellen im Unterhautgewebe Blutergüsse.
21. Das linke Schlüsselbein ist gebrochen, das rechte ebenfalls, der linke Rabenschnabelfortsatz ist unter der Haut frei beweglich fühlbar.
22. Zwischen den beiden Schulterblättern auf dem Rücken ebenfalls einige Hautvertrocknungen.

23. Beide Schulterblätter sind gebrochen, die beschriebene Hautquetschung setzt sich nach hinten bis zur Mittellinie in den oberen Rand der Halswunde übergehend fort.
24. Am Rumpf, Armen und Beinen bis jetzt keine weiteren Verletzungen außer den beschrieben festzustellen.
25. Das linke Auge ist geschlossen, das rechte steht offen; die Pupillen sind ungleich; die linke hat einen Durchmesser von 5 cm, die rechte einen Durchmesser von 21/2 mm.
26. Die Zunge schaut zwischen den leicht geöffneten Zahnreihen hervor, die Augenbindehäute sind blaß, zeigen keine Blutungen, ebenso sind die Wundschleimhäute ebenfalls blaß.
27. Der äußere Befund am Kopf und Halsstumpf wird durch mehrere photographische Aufnahmen festgelegt.

B. Innere Besichtigung.

I. Brust- und Bauchhöhle.

28. Mäßiges Fettpolster. Muskulatur und Fett im Durchschnitt mäßig blaß. Aus der eröffneten Bauchhöhle mäßiger Fäulnisgeruch.
29. Darmschlingen stark gebläht, insbesondere der Querdarm.
30. Gas wird durch leichten Einstich entleert.
31. Netz mäßig fettreich, blaß, bedeckt die Dünndarmschlingen bis etwa unter dem Nabel.
32. Die Blutgefäße des Magens ziemlich gefüllt.
33. Zwerchfellstand beiderseits unterer Rand der 4. Rippe.
34. Bauchfellüberzug der Därme und der Bauchwand glatt, glänzend, spiegelnd, blaß.
35. In der Bauchhöhle kein fremder Inhalt, im kleinen Becken etwa eine Tasse voll blutig-seröser Flüssigkeit.

a) Brusthöhle.

36. Die linke Brusthöhle enthält etwa die Hälfte ihres Raumes flüssiges Blut, dunkelrot.
37. Die rechte Brusthöhle ist leer.
38. Unter dem oberen Teil des Brustbeines zwischen den beiden Schlüsselbeingelenken ein faustgroßer Bluterguß in der Gegend der Thymusdrüse.
39. Die Lungen sind zurückgesunken und lassen den Herzbeutel in der Mitte frei.
40. Auf der linken Brustseite ist die 1., 2., 3. Rippe eingebrochen und hat die Lunge angespießt; deutlicher Bluterguß an den Bruchstellen unter dem inneren Brustfellüberzug.
41. Auf der rechten Seite ist die 1. Rippe einen Querfinger vor ihrem Brustbeinansatz ebenfalls gebrochen, an der anliegenden

Stelle des rechten Oberlappens ein leichter Bluterguß unter dem Lungenfellüberzug.

42. Fortsetzung der Sektion bei der Bauchhöhle, um die Halsweichteile für die Photographie noch zu erhalten.
43. Die Leber ist blaß, die Oberfläche glatt und glänzend, spiegelnd, keine Verwachsungen mit der Umgebung, die untere Hohlvene enthält geronnenes dunkles Blut.
44. Farbe der Leberoberfläche blaugrau, Größe 24 : 20 : 8 cm.
45. Die Pfortader enthält halbgeronnenes Blut.
46. Die Gallenblase von regelrechter Größe, enthält wenig gelbbraune dickflüssige Galle; Schleimhaut derselben ist blaß, samtartig.
47. Leber auf dem Durchschnitt sehr blaß, deutliche Zeichnung, hell-lehmfarbig.
48. Die Milz 16 : 10 : 3 cm groß, Farbe hellgraublau, Kapsel stark gefaltet, auf dem Schnitt deutliche Zeichnung, jedoch zerfließliches abstreifbares Mark, dunkelpurpurfarbig.
49. Magen enthält mäßige Mengen Speisereste von säuerlich aromatischem Geruch, kein Blut. —
Dieselben lassen sich als Brot-, Rauchfleisch- und Kloßreste erkennen; sie sind fast unzerkaut.
50. Schleimhaut des Magens blaß, regelrechte Faltung, an verschiedenen Stellen oberflächlich angedaut.
51. Die Bauchspeicheldrüse blaß; Größe 24 : 3,5 cm, auf dem Durchschnitt deutlich gelappt, blutig durchsetzt.
52. Rechte Niere 12 : 6 cm. Oberfläche blaß, Kapsel leicht abziehbar, mäßige Fettumlagerung, an der Oberfläche vereinzelt purpurrotes fleckweises Hervortreten der oberflächlichen Blutadern. Auf dem Schnitt sehr blaß, Zeichnung verschwommen, Tastbeschaffenheit derb.
53. Harnleiter und Nierenbecken leer, unverletzt.
54. Linker Nierenbefund wie rechts; die ebenfalls sehr blasse Schnittfläche enthält zahlreiche stecknadelkopf- bis erbsengroße Bläschen, gleich Cysten mit glatter Innenauskleidung und wasserhellem Inhalt teils an der Oberfläche, teils in der Substanz sitzend.
55. Bei besonders gelegten Schnitten zeigt sich, daß die beschriebenen blutroten Oberflächenzeichnungen sich teilweise in die Rindensubstanz verfolgen lassen; außerdem zeigt der Schnitt beider Nieren an den blassen Stellen auffallende fettgoldgelbe Tönung.
56. Die Nebennieren von regelrechter Größe, im Innern vollständig erweicht.
57. Der Zwölffingerdarm enthält gelblich-braunen Speisebrei wie der Magen. Die Schleimhaut ist blaß, die Keimfalten regelrecht ausgebildet.

58. Im Leerdarm und Grimmdarm wird der Inhalt gelblichgrüner, Befund der Schleimhaut wie oben; im Dickdarm ist der Inhalt dunkelgrün, fast fest, Schleimhaut mäßig blutgefüllt, Falten regelrecht ausgebildet, nicht geschwollen.
59. Die Blase enthält etwa einen Löffel trüben Urin, ist stark zusammengezogen, die Schleimhautfarbe ist blaßgrau.

Fortsetzung der Brusthöhlensektion.

60. Der obere Teil des Brustmittelraumes ist mit Blutungen durchsetzt, der Kehlkopf ist vollständig zertrümmert.
61. Es besteht ein 4 cm langer, 2 cm breiter Briseldrüsenrest auf der rechten Seite.
62. Nach Herausnahme der Brustorgane zeigen sich die Lungen auffallend blaß, besonders auf der Rückseite, während die Vorderseiten der Lungen blutreicher sind.
63. Der Luftgehalt der Lungen ist von mittlerer Stärke, weichknistern, die Farbe hellgraurosa.
64. In der Speiseröhre sind einige der beschriebenen Speisebröckel wie im Magen, die Schleimhaut ist blaß, glatt.
65. Das Kehlkopfinnere enthält blutigen glasigen Schleim, die Schleimhaut ist nach Abwischen blaß bis hinunter in die Teilungen, welche ebenfalls Blut mit Schleim untermischt enthalten.
66. Die Schilddrüse ist hufeisenförmig, die beiden Lappen haben je eine Größe von 6 : 2 cm, sind auf dem Durchschnitt blaß, Zeichnung regelrecht.
67. Der Herzbeutel enthält einen Eßlöffel blutig-seröse Flüssigkeit.
68. Die Größe des Herzens ist etwas mehr wie die Faust der Leiche.
69. Herzbeutelinnenfläche und Herzüberzug blaßrosa, glatt, glänzend, spiegelnd, mäßige Fettdurchwachsung, auf der Vorderfläche und an der Spitze je ein Sehnenflecken.
70. Die Dicke der linken Herzkammer auf dem großen Querschnitt 2 cm, die Dicke der rechten Herzkammer 4 mm; die linke Herzkammer ist leer, die rechte Herzkammer enthält etwas geronnenes Blut.
71. Der rechte Vorhof ist schlaff, vergrößert, leer.
72. Die dreizipfelige Klappe enthält einige weißliche streifige Verdickungen der Segel.
73. Der linke Vorhof ist klein, schlaff, leer; die zweizipfelige Klappe enthält zahlreiche schwielige Verdickungen der Klappensegel; es findet sich eine Abplattung und Verstärkung der Sehnenbalken.
74. Die Lungenschlagader ist leer, enthält aber von den Teilungsstellen ab weiche, nicht anhaftende, dunkle Blutgerinnsel; ihre Klappen sind weich, zart, frei beweglich.

75. Der aufsteigende Teil der großen Körperschlagader enthält kleine gelbliche Innenhautverdickungen; die Mündungen der Kranzadern klaffen.
76. Innenhaut gelblich weiß, zart, auch im Bogen und im absteigenden Teil der beschriebenen fleckigen Innenhautverdickungen.
77. Die vordere Kranzader leer, Lichtung nicht verengt, Innenauskleidung gelblich, zart; die hintere Kranzader zeigt gleichen Befund.
78. Schnitte durch die Lunge zeigen in den unteren vorderen Abschnitten mäßige Blutfüllung, auf dem Schnitt ist nichts abstreifbar und ausdrückbar, Schnittfläche dunkelgraurosa.
79. Die großen Luftröhrenäste enthalten mäßige Mengen Blut.

II. Kopfhöhle.

80. Hinsichtlich der äußeren Verletzungen des Gesichtes und des Kopfes wird auf die photographischen Aufnahmen verwiesen.
81. Von dem weichteilentblößten, knöchernen Schädel wird von hinten ebenfalls noch einmal eine Aufnahme gemacht.
82. An sämtlichen Kopfweichteilwunden und an den Knochenhaut- und Knochenverletzungen ist auffallend die absolute Blässe und das Fehlen jeglichen Blutaustrittes in die Umgebung.

Nachtrag zur äußeren Besichtigung.

83. An den Knöcheln der rechten Hand, am Ring- und Kleinfingerrücken einige erbsen- bis pfennigstückgroße, blutig verschmierte Hautabschürfungen. Rechte Hand stark mit Blut verschmiert.
84. Am linken Handrücken einige oberflächliche, ältere Hautvertrocknungen.
85. Auch im Innern des Schädels keinerlei Blutaustritte, auch an den Stellen der stärksten Zerreißungen nicht.
86. Die harte Hirnhaut blaß, seidig glänzend, ist von der inneren Schädelkapsel schon gewaltsam gelöst, die harte Hirnhaut ist an mehreren Stellen zerrissen und das Gehirn quillt hier in großen Massen hervor.
87. Oberer Längsblutleiter vollkommen leer.
88. Die harte Hirnhaut ist mit der weichen leicht verwachsen, besonders am Scheitel.
89. Geringe Blutfüllung der weichen Hirnhautgefäße beider Stirnhirnoberflächen, sonst ist die Hirnsubstanz im ganzen sehr blaß, mäßig feucht, schon ziemlich zerfließlich und weich.
90. Zeichnung und Verhältnis von grauer und weißer Substanz, Hirnhöhlen leer, die Blutgefäße an der Basis, soweit noch feststellbar, weich, zart, durchsichtig.

91. Die Gehirnbasis vollkommen zertrümmert, insbesondere links hinten und vorne, wo die Augenhöhle von oben eröffnet ist.
92. Weichteile am Kopfteil des Halsstumpfes typisch gequetscht, schwarzschmutzig verfärbt. Am Hinterkopf und Halsstumpf waren mehrere etwa handflächengroße Wunden sichtbar, die keine vitalen Reaktionen zeigten. Die Schädelknochen waren vollkommen zertrümmert, die harte Hirnhaut zerrissen. Hinterhaupt und Kleinhirn zermalmt.

Vorläufiges Gutachten.

I. Es spricht nichts gegen die Annahme, daß der Tod durch Abfahren des Kopfes durch einen fahrenden Eisenbahnzug eingetreten ist. Es sind die starken Verletzungen am Kopf bestimmt nicht vor dem Augenblick des Überfahrens vorhanden gewesen.

II. Die schweren Veränderungen des Herzens und der Nieren lassen gewisse Gesichtspunkte in den Motiven zum Freitod mitwirkend erscheinen.

Auffallend sind eine Reihe von schweren Verletzungen am Hinterkopf, der hinteren Schädelhälfte. Außerdem war der knöcherne Gehirngrund vollkommen zertrümmert. Es erhebt sich nun die Frage, wurde A. M. vorher durch Beilhiebe ermordet und dann auf das Geleise geschleppt oder sind diese Verletzungen beim Überfahren entstanden. Vitale Zeichen fehlen an sämtlichen Kopfverletzungen völlig. Dieser Befund ist zu erklären durch die Schockwirkung bei der Decapitation, beim Überfahren des Zuges; wären die Kopfverletzungen vorher entstanden, so wären sicher Zeichen vitaler Reaktion nachweisbar.

Weitere Befunde sprechen ebenfalls für lebend Überfahrenwerden. Wenige und blasse Totenflecke (nur im Bereich des Rückens und des Kreuzes) wie sie bei dem durch Abfahren des Kopfes bedingten großen Blutverlust wahrscheinlich sind (5).

Blutergüsse im Unterhautgewebe, in der linken Brusthöhle (20 und 36).

Deutlicher Bluterguß an den Einbruchstellen der ersten, zweiten, dritten Rippe unter dem inneren Brustfellüberzug (40).

Leichter Bluterguß unter dem Lungenfellüberzug, an der Einbruchstelle der ersten Rippe einen Querfinger vor ihrem Brustbeinansatz.

Es ist nach meiner Meinung dem vorläufigen Gutachten, sowie dem Obergutachten beizutreten, daß der Tod infolge Abfahrung des Kopfes durch einen fahrenden Eisenbahnzug eingetreten ist, und daß die starken Verletzungen am Vorder- und Hinterkopf bestimmt nicht schon vor dem Augenblick des Überfahrens vorhanden gewesen sind!

Die näheren Erhebungen ergaben folgenden Tatbestand:

A. M. war seit August 1930 verheiratet, führte mit seiner Ehefrau und seiner Schwiegermutter einen gemeinsamen Haushalt; das Ver-

hältnis der beiden Frauen zu A. M. war allerdings ein sehr schlechtes. Er fand sich völlig in unwürdiger Abhängigkeit von diesen zwei Frauenspersonen und scheint eine energielose Persönlichkeit gewesen zu sein, der sich alles gefallen ließ. Sie mißhandelten ihn besonders, weil er in der letzten Zeit verdienstlos gewesen war. Einige Tage vor seinem Tode war A. M. von zu Hause weggegangen, um sich eine Arbeit zu suchen. Am Abend vorher wurde er in einer Wirtschaft in der Nähe der Überfahrungsstelle gesehen. Er hatte des öfteren Äußerungen gemacht, daß er keine Freude mehr am Leben habe und sich sicher noch einmal freiwillig das Leben nehmen würde.

Irgendwelche Verdachtsmomente, daß A. M. vorher ermordet und dann erst auf das Geleise geschleppt worden sei, ergaben sich auch aus den Erhebungen weiterhin nicht. Am Tatort waren weder Schleifspuren noch sonstige Dinge nachweisbar, die für Hinschleppung des Getöteten oder Bewußtlosen gesprochen hätten. Ehefrau und Schwiegermutter von A. M. konnten zudem noch ein Alibi nachweisen. Das Verfahren wurde eingestellt und Selbstmord des A. M. als sicher angenommen.

In diesem Falle ließen zuerst 2 Momente an den Verdacht einer Verschleierung von Mord durch Eisenbahnüberfahren denken:

1. Der Sektionsbefund, und zwar die schweren Verletzungen am Hinterkopf, die im ersten Augenblick den Eindruck machten, als ob sie nicht beim Überfahren entstandene Räderverletzungen wären, sondern bereits vorher durch stumpfe Gewalt versetzt.

2. Die äußeren Verhältnisse, die schweren Zerwürfnisse, die zwischen A. M., seiner Frau und Schwiegermutter herrschten, 2 Frauen, denen ohne weiteres eine solche Tat zuzutrauen gewesen wäre.

Jedoch sprach der Tatbestand gegen einen Mord. Die genauere anatomische Untersuchung ergab eindeutige Beweise für ein Lebendüberfahrenwerden. Tatortsbefund, nähere Ermittlungen ergaben auch keinen objektiven Beweis für einen Mord.

Die angeführten 2 Fälle sind die einzigen, die schon in der Literatur bekannt sind. Es ist mir nicht gelungen, weitere Veröffentlichungen auf diesem Gebiet ausfindig zu machen.

Zwei Gebiete sind es, auf denen die Entdeckung verübter Verbrechen die größten Schwierigkeiten bereitet, Verbrennung und Überfahren von Ermordeten. Hier sind die Schwierigkeiten viel größere als bei Wasserleichen und Erhängten; denn beide sind Verschleierungsmethoden, welche ungeheuere mechanisch-physikalische Veränderungen an der Leiche setzen und deshalb Gerichtsmediziner und Staatsanwalt vor die schwierigsten Aufgaben stellen. Bei beiden ist deshalb größte Umsicht bei der Tatortsbesichtigung, sofortige gerichtliche Sektion möglichst am Tatort und größte Vorsicht bei der Beurteilung der Befunde not-

wendig. Nicht nur rasches Vorgehen, sondern auch große kriminalistische Kenntnisse sind Voraussetzung zur Klärung des Tatbestandes und des Nachweises der Verbrechen. Der Fall K. F. zeigt uns wieviel geleistet werden kann, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hier haben die exakten Feststellungen am Tatort, sowie der Blutspurennachweis an den Kleidern des Täters, die genau ausgewerteten anatomischen Befunde die Überführung ermöglicht, trotz des überaus — ja viel zu sorgfältig — vorbereiteten Alibinachweises. Der Fall S. M. ist deshalb sehr lehrreich, weil das erste Mal der Verdacht fallen gelassen worden war und es erst nach 9 Jahren gelungen war, endlich das Überführungsmaterial für den Nachweis der mit bestialischer Roheit ausgeführten Ermordung beizubringen. Hier erschwerte der Umstand, daß die anatomischen Befunde keinen sicheren Anhaltspunkt für ein Nichtlebendüberfahrenwerden ergab die Sachlage.

Quellen.

Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 21 (94) Kundt.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 1 (346) Merkel.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 24 (16) Walcher.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 16 Walcher.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 15 (285) Merkel.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 15 (1930) Walcher.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 20 (1933) Walcher.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 26 (1936) Walcher
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 20 (122) Jantorich.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 26 (1936) Walcher.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 25 (1935) Orsòs.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 21 (1933) Walcher.
Deutsch. Zeitschrift f. gerichtl. Medizin 21 (1933) Förster.
Archiv für Kriminalogie Bd. 13, (Dittrich); Bd. 94 (Chavagny).
Dittrich: Handbuch der ärztl. Sachverständigentätigkeit.
Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.
Hofmann-Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1927.
Schmidtmann: Gerichtliche Medizin I (Vitale Verletzungen).
Casper-Limann: Handbuch der gerichtlichen Medizin.
Küttner: Beiträge zur Klin. Chirurgie.
Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit III.
Ärztliche Sachverständigenzeitung 1935.
Archivia di Anthropologia criminale Psichiatri (1933) Biancalani.
Hötzendorff: Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe.
Ahlfeld: Entwicklung des Begriffes „Mord".
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Frank: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
v. Liszt-Schmid: Lehrbuch des Strafrechts.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.

Dissertationen.

Pressel: Über Tod durch Überfahrenwerden. Berlin: Med. Dissertation (15. Aug. 1895).
Arndt: Tod durch Überfahrenwerden und Steine aus der Höhe (Marburg 1899).
Merzbach: Der Mord und seine Behandlung nach geltendem deutschen Recht. Erlangen 1903.
Pumphun: Zur Casuistik des Todes durch Überfahrenwerden (Greifswald März 1921).
Richter: Zur Tatbestandsdiagnostik bei Tod durch Eisenbahnüberfahrung (Juli 1923) Leipzig.
Kenyeres: Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen.
Zangger: Recht und Medizin.

Lebenslauf.

Geboren am 14. 8. 1912 in Amberg als Tochter des Studienprofessors Josef Melzl. Nach 4 Jahren Vorschule besuchte ich das humanistische Gymnasium in Amberg und machte 1931 dort die Reifeprüfung. Meine vorklinischen Semester verbrachte ich in Freiburg i. B. und Erlangen, wo ich 1933 die medizinische Vorprüfung ablegte; dann studierte ich in Berlin und legte nach den letzten klinischen Semestern in München das Staatsexamen ab. Ich arbeitete dann als Medizinalpraktikantin an der Med. Poliklinik und Gynäkologischen Klinik in München bis Nov. 1937. Seither bin ich an der Univ.-Kinderklinik Würzburg.

Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig verfaßt und außer den angeführten Schriften keinerlei weitere Hilfsmittel dazu benützt habe.

gez. Melzl.